

Lesefassung¹

Paritätischer Entgelttarifvertrag für das Land Schleswig-Holstein (E-TV Parität SH)

vom 01.08.2024 in der Fassung des 1. Änderungstarifvertrages vom 01.08.2024
(inkl. Nachtrag) für die Beschäftigten bei Arbeitgebern, die Mitglied im Arbeitgeberverband
Paritätische Tariftgemeinschaft e. V. sind.

gültig ab 1. Januar 2025

Zwischen dem

Paritätische Tariftgemeinschaft e. V. – Arbeitgeberverband – (PTG e. V.),

vertreten durch den Vorstand, einerseits

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),

vertreten durch die Landesbezirksleitung Nord, andererseits

¹ Die durchgeschriebene Lesefassung dieses Tarifvertrages wurde als praktisches Hilfsmittel mit großer Sorgfalt erstellt und dient dem besseren Verständnis im Vergleich zum unterschriebenen Originaldokument. Sie hat jedoch keine rechtliche Bindungswirkung. Maßgeblich sind ausschließlich die von den Tarifparteien unterzeichneten Originaldokumente, die wir als PDF-Dateien im geschlossenen Mitgliederbereich unserer Website in der Rubrik **Alle PTG-Tarifgebiete** zur Verfügung stellen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Tabellenentgelt/Eingruppierung/Wöchentliche Arbeitszeit.....	4
§ 3 Zulagen.....	4
§ 4 Bestandsschutz für Regelungen der Entgeltumwandlung	5
§ 4a Bestandsschutz für Regelungen der betrieblichen Altersversorgung.....	5
§ 5 Gesundheitszulage.....	5
§ 6 Arbeitsbefreiung.....	6
§ 7 Übergangsvorschriften.....	6
§ 8 Inkrafttreten, Laufzeit.....	7
Anlage 1 Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen (Vorbemerkungen).....	8
Anlage 2a Entgelttabelle für den Bereich Altenhilfe und Pflege (P).....	14
Anlage 3a Eingruppierungsmerkmale für den Bereich Altenhilfe und Pflege (P)	17
Anlage 2b Entgelttabelle für den Bereich Eingliederungshilfe (E).....	23
Anlage 3b Eingruppierungsmerkmale für den Bereich Eingliederungshilfe (E).....	26
Anlage 2c Entgelttabelle für den Bereich Werkstatt (W).....	31
Anlage 3c Eingruppierungsmerkmale für den Bereich Werkstatt (W).....	35
Anlage 2d Entgelttabelle für den Bereich Soziales (S).....	39
Anlage 3d Eingruppierungsmerkmale für den Bereich Soziales (S).....	42
Anlage 2e Entgelttabelle für den Bereich Frühförderung (F).....	46
Anlage 3e Eingruppierungsmerkmale für den Bereich Frühförderung (F).....	48
Anlage 2f Entgelttabelle für den Bereich Tagesbetreuung (TB).....	51
Anlage 3f Eingruppierungsmerkmale für den Bereich Tagesbetreuung (TB).....	55
Anlage 2g Entgelttabelle für den Bereich Medizin (M).....	59
Anlage 3g Eingruppierungsmerkmale für den Bereich Medizin (M).....	62
Anlage 2h Entgelttabelle für den Bereich Ärzte (Ä).....	65
Anlage 3h Eingruppierungsmerkmale für den Bereich Ärzte (Ä).....	68

Anlage 2i Entgelttabelle für den Bereich Pflege und Pädagogik in einem interdisziplinären Team (EP)	69
Anlage 3i Eingruppierungsmerkmale für den Bereich Pflege und Pädagogik in einem interdisziplinären Team (EP).....	72
Anlage 2j Entgelttabelle für den Bereich Allgemeine Dienste (AD)	76
Anlage 3j Eingruppierungsmerkmale für den Bereich Allgemeine Dienste (AD)	80
Anlage 2k Entgelttabelle für den Bereich Wirtschaftsdienst (WD)	84
Anlage 3k Eingruppierungsmerkmale für den Bereich Wirtschaftsdienste (WD).....	87

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Beschäftigte, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem tarifgebundenen Mitglied der Paritätischen Tarifgemeinschaft e. V. in Schleswig-Holstein stehen.

§ 2 Tabellenentgelt/Eingruppierung/Wöchentliche Arbeitszeit

- (1) Die Beschäftigten erhalten monatlich ein Tabellenentgelt gemäß den Entgelttabellen entsprechend der Anlagen 2a bis 2k.
- (2) ¹Die Eingruppierung der Beschäftigten richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlagen 3a bis 3k. ²Die Beschäftigten erhalten ein Tabellenentgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie eingruppiert sind.
- (3) ¹Das Stundenentgelt errechnet sich aus dem Quotienten des monatlichen Tabellenentgeltes und dem Divisor 167,398 (38,5 Stunden Wochenarbeitszeit * 4,348 Wochen pro Monat = 167,398 Stunden pro Monat). ²Bestehende betriebliche Regelungen zur durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit bleiben durch den Abschluss dieses Tarifvertrages unberührt. ³Es erfolgt eine entsprechende Anpassung der Berechnung des monatlichen Entgeltes analog Satz 1 entsprechend den Anlagen 2a bis 2k.

§ 3 Zulagen

- (1) ¹Die Beschäftigten erhalten neben ihrem Entgelt Schicht- und Wechselschichtzulagen. ²Sie betragen je Monat
 - a. für Schichtarbeit **60,00 Euro**,
 - b. für Wechselschichtarbeit **155,00 Euro**.
- (2) Die Beschäftigten erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einer besonderen Wohnform, wenn diese als Präsenzleistung durchgängig für 24 Stunden täglich abgebildet ist, nach dem SGB VIII und IX oder in der ambulant unterstützten Einzel- oder Gruppenbetreuung, oder in der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII eine Wohnzulage in Höhe von 100,00 EUR monatlich, wenn dort ein überwiegender Teil der Menschen mit durchgängigem Unterstützungs- oder Betreuungsbedarf untergebracht ist bzw. betreut wird; überwiegt der Teil der Menschen mit durchgängigem Unterstützungs- oder Betreuungsbedarf nicht, beträgt die Zulage 50,00 EUR monatlich.
- (3) Sofern Beschäftigte in geschlossenen Bereichen von Einrichtungen der Eingliederungshilfe oder in Einrichtungen von Einrichtungen mit spezialisierten Versorgungsverträgen für multiple Erkrankte bzw. behinderte Menschen tätig sind und dafür eine refinanzierte Zulage erhalten, wird diese in diesen Entgelttarifvertrag aufgenommen.

Protokollnotiz zu Absatz 3:

Dies sind zur Zeit des Abschlusses dieses Tarifvertrages: Die Beschäftigten im Haus Weitsicht in Bootstedt des Trägers Paritätische Pflege Schleswig-Holstein gGmbH erhalten eine Zulage in Höhe von 125,00 Euro monatlich und die Beschäftigten im geschlossenen Bereich des Haus Gezeiten der Brücke SH gGmbH erhalten eine Erschwerniszulage in Höhe von 156,58 Euro monatlich.

- (4) Teilzeitbeschäftigte erhalten die Zulagen nach den Absätzen 1 bis 3 in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht.

§ 4 Bestandsschutz für Regelungen der Entgeltumwandlung

Für bereits bestehende individual- sowie kollektivrechtliche Vereinbarungen, die eine Entgeltumwandlung der Beschäftigten zum Gegenstand haben, gilt über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Tarifvertrags bei dem jeweiligen Mitglied des Paritätische Tarifgemeinschaft e. V. hinaus Bestandsschutz.

§ 4a Bestandsschutz für Regelungen der betrieblichen Altersversorgung

Für bereits bestehende individual- sowie kollektivrechtliche Vereinbarungen, die eine arbeitgeberseitig finanzierte Regelung zur betrieblichen Altersversorgung zum Gegenstand haben, gilt über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Tarifvertrags bei dem jeweiligen Mitglied des Paritätische Tarifgemeinschaft e. V. hinaus Bestandsschutz.

§ 5 Gesundheitszulage

- (1) Die Beschäftigten erhalten neben ihrem Entgelt eine monatliche Gesundheitszulage von bis zu 50,00 Euro, sofern die Voraussetzungen von § 3 Nummer 34 Einkommensteuergesetz (EStG) vorliegen. Die Gesundheitszulage kann auf Antrag des Beschäftigten auch als Sachbezug gemäß § 8 Absatz 2 Satz 11 Einkommenssteuergesetz (EstG) gewährt werden.
- (2) ¹Einzelheiten werden auf betrieblicher Ebene in einer Betriebsvereinbarung geregelt, die der erzwingbaren Mitbestimmung der Betriebsparteien unterliegt. ²In betriebsratslosen Betrieben erfolgt die Ausgestaltung durch eine Arbeitgeberrichtlinie.
- (3) ¹Der Anspruch auf Zahlung der Gesundheitszulage entsteht mit dem Fälligkeitszeitpunkt, den die Betriebsvereinbarung festlegt. ²In betriebsratslosen Betrieben hat die Ausgestaltung der Gesundheitszulage bis zum 01. April 2025 zu erfolgen.
- (4) Teilzeitbeschäftigte erhalten die Gesundheitszulage in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht.

§ 6 Arbeitsbefreiung

- (1) ¹Beschäftigte erhalten im Kalenderjahr einen weiteren Arbeitstag Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gemäß § 25 M-TV Parität Bund

- a) bei einer bestehenden ver.di-Mitgliedschaft oder
- b) sofern sie Inhaber*in einer Hamburger Engagement-Karte oder einer Ehrenamtskarte Schleswig-Holstein oder Niedersachsen sind

²Der Anspruch nach Satz 1 wird erstmalig nach sechsmonatigem Bestehen des Arbeitsverhältnisses erworben und besteht alternativ und nicht kumulativ.

- (2) ¹Zum Erwerb des Anspruches nach Absatz 1 ist die Mitgliedschaft nach Absatz 1 a durch die Beschäftigten nachzuweisen. ²Dazu kann das Mitglied eine Selbstauskunft über das Portal „Meine ver.di.de“ (<https://www.login.verdi.de>) erstellen. ³Der Nachweis für die Inhaberschaft der Hamburger Engagement-Karte oder einer Ehrenamtskarte Schleswig-Holstein oder Niedersachsen nach Absatz 1 b ist durch Vorlage der Karte zu führen.

- (3) Der Nachweis der Mitgliedschaft bei ver.di bzw. der Inhaberschaft der Hamburger Engagement-Karte oder einer Ehrenamtskarte Schleswig-Holstein oder Niedersachsen nach Absatz 2 ist dem/der Arbeitgeber*in bis zum 30.06. eines jeden Kalenderjahres vorzulegen.

- (4) ¹Erkrankt die/der Beschäftigte und wird die Erkrankung durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen, so wird die Freistellung gem. Absatz 1 an einem anderen Arbeitstag nachgeholt. ²Eine finanzielle Abgeltung oder Übertragung nicht in Anspruch genommener freier Arbeitstage auf das folgende Kalenderjahr findet nicht statt.

§ 7 Übergangsvorschriften

- (1) ¹Bei der Überleitung in die Stufen der Entgelttabellen (Anlagen 2a bis 2k) dieses Tarifvertrages sind die Beschäftigten so zu stellen, als hätten die Regelungen des § 22 sowie § 23 M-TV Parität Bund bereits seit Beginn des Arbeitsverhältnisses bestanden. ²Vor der Einstellung erworbene, einschlägige berufliche Tätigkeiten sind zu berücksichtigen, wenn diese bereits vor Eintritt in die Tarifbindung ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

- (2) Werden Betriebsteile oder Betriebe mit Beschäftigten übernommen, deren Tätigkeiten von den tariflichen Tätigkeitsmerkmalen (Eingruppierung) nicht erfasst sind, verpflichten sich die Tarifparteien, für diese Beschäftigtengruppen zur Regelung der Eingruppierung und zur Regelung des Tabellenentgeltes unverzüglich Tarifverhandlungen aufzunehmen.

- (3) ¹Zur Vermeidung von finanziellen Schlechterstellungen von Beschäftigten durch die Einführung des Tarifvertrages vereinbaren die Tarifparteien abschließend die folgende Besitzstandsregelung:

²Für jede*n Beschäftigte*n wird zunächst ein pauschaliertes bisheriges Entgelt ermittelt. (Wert A 1) ³Hierzu wird das letzte vor Eintritt des Arbeitgebers in die Tarifbindung fällige Bruttomonatsentgelt (ungekürzt, d. h. unter Einbeziehung gleichbleibend gewährter monatlicher steuerpflichtiger Zulagen) ohne Zulagen für Sonderformen der Arbeit, Zeitzuschläge oder steuerfreier Sonderzahlungen (zum Beispiel Inflationsausgleichsprämien, Kinderbetreuungszuschüsse etc.) mit dem Faktor 12 multipliziert. ⁴Wert A 1 wird mit dem Bruttobetrag eventueller Jahressonderzahlungen addiert. (Wert A 2) ⁵Für jede*n Beschäftigte*n wird anschließend das voraussichtliche monatliche Tabellenentgelt der nächsten 12 Monate nach Eintritt des Arbeitgebers in die Tarifbindung zzgl. der tariflichen Jahressonderzahlung ermittelt. (Wert B) ⁶Der Wert B wird von dem Wert A 2 subtrahiert. ⁷Das Ergebnis wird durch 12 dividiert und der*dem Beschäftigten – im Fall eines positiven Ergebnisses – als monatliche Besitzstandszulage gewährt. ⁸Nachfolgende Entgelterhöhungen auf Grund von Stufen- oder Gruppenaufstiegen sowie nachfolgende Entgelterhöhungen auf Grund von Tarifsteigerungen werden zu 40 % mit der Besitzstandszulage verrechnet.

Protokollnotiz zu Absatz 3, Satz 3:

*Zeiten, in denen der*die Beschäftigte über keine Entgeltfortzahlungsansprüche verfügte, werden so behandelt, als wenn Entgeltfortzahlungsansprüche bestanden hätten*

Protokollnotiz zu Absatz 3, Satz 4:

*Sofern die Jahressonderzahlung in mehreren Tranchen gezahlt worden ist, ist ungeachtet des Betrachtungszeitraumes von 12 Monaten die vollständige Höhe der Jahressonderzahlung für das entsprechende Jahr maßgeblich. Der Betrachtungszeitraum von 12 Monaten ist generell zu Grunde zu legen als wäre der Beschäftigte volle 12 Monate bei dem*der jeweiligen Arbeitgeber*in beschäftigt gewesen.*

§ 8 Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 2025, schriftlich gekündigt werden.

Anlage 1

Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen (Vorbemerkungen)

Die Eingruppierung erfolgt nach den Bestimmungen des Paritätischen Bundesmanteltarifvertrages (M-TV Parität Bund).

§ 19 M-TV Parität Bund lautet:

- (1) ¹Die Eingruppierung der/des Beschäftigten richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der mit ver.di abgeschlossenen ergänzenden, regionalen Tarifverträge. ²Die/Der Beschäftigte erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie/er eingruppiert ist.
- (2) ¹Die/Der Beschäftigte ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihr/ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht. ²Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen. ³Kann die Erfüllung einer Anforderung in der Regel erst bei der Betrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden (z. B. vielseitige Fachkenntnisse), sind diese Arbeitsvorgänge für die Feststellung, ob diese Anforderung erfüllt ist, insoweit zusammen zu beurteilen. ⁴Werden in einem Tätigkeitsmerkmal mehrere Anforderungen gestellt, gilt das in Satz 2 bestimmte Maß, ebenfalls bezogen auf die gesamte auszuübende Tätigkeit, für jede Anforderung. ⁵Ist in einem Tätigkeitsmerkmal ein von den Sätzen 2 bis 4 abweichendes zeitliches Maß bestimmt, gilt dieses. ⁶Ist in einem Tätigkeitsmerkmal als Anforderung eine Voraussetzung in der Person der/des Beschäftigten bestimmt, muss auch diese Anforderung erfüllt sein.
- (3) ¹Arbeitsvorgänge sind Arbeitsleistungen (einschließlich Zusammenhangsarbeiten), die, bezogen auf den Aufgabenkreis der/des Beschäftigten, zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen (z. B. unterschriftsreife Bearbeitung eines Aktenvorgangs, eines Widerspruchs oder eines Antrags, Betreuung einer Person oder Personengruppe, Durchführung einer Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeit). ²Jeder einzelne Arbeitsvorgang ist als solcher zu bewerten und darf dabei hinsichtlich der Anforderungen zeitlich nicht aufgespalten werden. ³Eine Anforderung im Sinne der Sätze 2 und 3 ist auch das in einem Tätigkeitsmerkmal geforderte Herausheben der Tätigkeit aus einer niedrigeren Entgeltgruppe.
- (4) ¹Aufgrund des Artikels 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu als gleichwertig festgestellte Abschlüsse, Prüfungen und Befähigungsnachweise stehen ab dem Zeitpunkt ihres Erwerbs den in den Tätigkeitsmerkmalen geforderten entsprechenden Anforderungen gleich. ²Ist die Gleichwertigkeit erst nach Erfüllung zusätzlicher Erfordernisse festgestellt worden, gilt die Gleichstellung ab der Feststellung. ³Facharbeiterinnen und Facharbeiter mit einem im Beitrittsgebiet erworbenen Facharbeiterzeugnis, das nach Artikel 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu dem Prüfungszeugnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren bzw. mit einer kürzeren Ausbildungsdauer gleichgestellt ist, werden bei entsprechender Tätigkeit wie Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem solchen Ausbildungsberuf eingruppiert.

Die nachfolgenden Regelungen gelten ergänzend zu den Regelungen des M-TV Parität Bund:

1. Tätigkeitsmerkmale – allgemein –

¹Die Anlagen 2a bis 2k bilden die speziellen Tätigkeitsmerkmale je Bereich. ²Für Beschäftigte des Sozial- und Erziehungsdienstes insbesondere der Jugendhilfe sowie des Pflegedienstes, deren Tätigkeit nicht einem speziellen Tätigkeitsmerkmal der Anlagen 2a bis 2c und 2e bis 2k [Abschnitte Altenhilfe und Pflege, Eingliederungshilfe, Werkstatt, Frühförderung, Tagesbetreuung, Medizin, Ärzte, Pflege und Pädagogik in einem interdisziplinären Team, Allgemeine Dienste, Wirtschaftsdienste] zuzuordnen ist, gelten die Tätigkeitsmerkmale der Anlage 2d [Abschnitt Soziales].

Tätigkeitsmerkmale Eingliederungshilfe (E)

³Zur Abteilung Eingliederungshilfe zählen die Tätigkeiten der Bereiche der Leistungserbringung, deren Aufgaben vorrangig durch die Bestimmungen der SGB IX bzw. XII gekennzeichnet sind. ⁴Bereiche können dabei sowohl Einrichtungen, Einrichtungsteile oder Dienste sein.

Tätigkeitsmerkmale Altenhilfe und Pflege (P)

⁵Zur Abteilung Altenhilfe und Pflege zählen die Tätigkeiten der Bereiche der Leistungserbringung, deren Aufgaben vorrangig durch die Bestimmungen der SGB V bzw. XI, XII gekennzeichnet sind. ⁶Bereiche können dabei sowohl Einrichtungen oder Dienste sein.

Tätigkeitsmerkmale Frühförderung (F)

⁷Zur Abteilung Frühförderung zählen die Tätigkeiten im Bereich der Leistungserbringung für nicht schulpflichtige Kinder, deren Aufgaben vorrangig durch die Bestimmungen der SGB V und IX gekennzeichnet sind. ⁸Bereiche können dabei sowohl Einrichtungen oder Dienste sein.

Tätigkeitsmerkmale Tagesbetreuung (TB)

⁹Zur Abteilung Tagesbetreuung zählen die Tätigkeiten der Leistungserbringung in der Kindertagesbetreuung und auf Basis von Kooperationen im Bereich Schule.

Tätigkeitsmerkmale Medizin (M)

¹⁰Zur Abteilung Medizin zählen Tätigkeiten im Bereich psychiatrischer Tageskliniken und Institutsambulanzen, medizinische und therapeutische Versorgungszentren u. ä., Einrichtungstyp Rehabilitation psychisch kranker Menschen.

Tätigkeitsmerkmale Ärztinnen*Ärzte (Ä)

¹¹Die Tätigkeitsmerkmale beinhalten Ärztinnen*Ärzte mit veränderten Stufenlaufzeiten.

Tätigkeitsmerkmale Werkstatt (W)

¹²Zur Abteilung Werkstatt zählen die Tätigkeiten im Bereich der Leistungserbringung, deren Aufgaben vorrangig durch die Bestimmungen des SGB IX (Teilhabe an Arbeit) gekennzeichnet sind. ¹³Bereiche können dabei „Werkstätten“ und „andere Leistungsanbieter“ sein. Hierunter fallen auch Arbeitsprojekte, die unmittelbar an Werkstätten angegliedert sind. ¹⁴Solitäre Arbeitsprojekte werden der Tabelle Eingliederungshilfe zugeordnet.

Tätigkeitsmerkmale Pflege und Pädagogik in einem interdisziplinären Team (EP)

¹⁴Zur Abteilung Pflege und Pädagogik in einem interdisziplinären Team zählen die Tätigkeiten der Pflege nach dem SGB XI und XII sowie Behandlungspflege nach dem SGB V in gemeinschaftlichem Wohnen im Rahmen einer Wohn- und Betreuungsform, in der mehrere Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf neben der Wohnraumüberlassung ambulante Leistungen der Pflege, Betreuung und Assistenz nach SGB IX im Rahmen eines interdisziplinären Teams personenzentrierte Leistungen in Anspruch nehmen.

Abteilung Wirtschaftsdienste (WD)

¹⁵Zur Abteilung Wirtschaftsdienste zählen die Tätigkeiten im Bereich Küche, Hauswirtschaft, Garten, Gebäudebewirtschaftung u.a., soweit diese nicht aufgrund anteiliger Tätigkeiten von mehr als 50 % in der Fachleistung (z. B.: Eingliederungshilfe) einer Spezialtabelle zuzuordnen sind.

Tätigkeitsmerkmale Allgemeine Dienste (AD)

¹⁶Zur Abteilung Allgemeine Dienste zählen die Tätigkeiten in der Verwaltung und übergeordnete Führungstätigkeiten (z. B.: Bereichsleitung), kaufmännische Tätigkeiten sowie der Bereich EDV.

¹⁷Es gilt bei der Eingruppierung der Vorrang spezieller Tätigkeitsmerkmale vor den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen. ¹⁸Die Tarifparteien sind sich darüber einig, dass eine Zuordnung zu den verschiedenen Anlagen 2a bis 2k [Abschnitte Altenhilfe und Pflege, Eingliederungshilfe, Werkstatt, Soziales, Frühförderung, Tagesbetreuung, Medizin, Ärztinnen*Ärzte, Pflege und Pädagogik in einem interdisziplinären Team, Allgemeine Dienste, Wirtschaftsdienste] des Tarifvertrages in einzelnen Einrichtungen grundsätzlich einheitlich erfolgen soll. ¹⁹Wird eine gesamt ausübende Tätigkeit von einem speziellen Tätigkeitsmerkmal erfasst, findet dieses abweichend von Satz 18 auch dann Anwendung, wenn die Einrichtung im Übrigen eines anderen Abschnitts zuzuordnen ist.

²⁰Für die Zuordnung der Beschäftigten zu einer Entgeltgruppe sind die Art der von ihnen ausgeübten Tätigkeit und, soweit dies in den einzelnen Gruppen vorausgesetzt wird, ihrer Berufsausbildung und Weiterqualifikation entscheidend, es sei denn, dass die Beschäftigten in dieser Tätigkeit mit denjenigen mit Berufsausbildung gleichwertig ist („sonstige Beschäftigte“).

2. Tätigkeitsmerkmale mit Anforderungen in der Person

¹Ist in einem Tätigkeitsmerkmal eine Vorbildung oder Ausbildung als Anforderung bestimmt, sind Beschäftigte, die die geforderte Vorbildung oder Ausbildung nicht besitzen,

- wenn nicht auch „sonstige Beschäftigte“ von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst werden oder
- wenn auch „sonstige Beschäftigte“ von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst werden, diese Beschäftigten jedoch nicht die Voraussetzungen der „sonstigen Beschäftigten“ erfüllen,

bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen dieses Tätigkeitsmerkmals in der nächst niedrigeren Entgeltgruppe einzugruppieren. ²Satz 1 gilt entsprechend für Tätigkeitsmerkmale, die bei Erfüllung qualifizierter Anforderungen eine höhere Eingruppierung vorsehen. ³Satz 1 gilt nicht, wenn die Entgeltordnung für diesen Fall ein Tätigkeitsmerkmal (z. B. „in der Tätigkeit von ...“) enthält.

3. Tätigkeitsmerkmale mit Beispielen

¹Die in den Tätigkeitsmerkmalen benannten Beispiele sind nicht abschließend und dienen ausschließlich der Arbeitserleichterung und werden erstmalig in der Entgeltgruppe benannt, deren Tätigkeitsmerkmale in der Regel den Mindestanforderungen der benannten Beispiele entsprechen. ²Bei Erfüllung der Merkmale einer höheren Entgeltgruppe sind die Beschäftigten dieser Gruppe zuzuordnen.

4. Wissenschaftliche Hochschulbildung

¹Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium an einer staatlichen Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) oder einer nach § 70 HRG staatlich anerkannten Hochschule

- a) mit einer abgelegten ersten Staatsprüfung, Magisterprüfung oder Diplomprüfung oder
- b) mit einer Masterprüfung

beendet worden ist.

²Diesen Prüfungen stehen eine Promotion oder die akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung, einer Masterprüfung oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. ³Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung im Sinne des Satzes 1 Buchst. a) setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wurde, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für

den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.ä. – vorschreibt. ⁴Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind. ⁵Der Masterstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁶Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Stelle als dem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar bewertet wurde.

Protokollerklärung zu Satz 5:

Das Akkreditierungserfordernis ist bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt.

5. Hochschulbildung

¹Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer staatlichen Hochschule im Sinne des § 1 HRG oder einer nach § 70 HRG staatlich anerkannten Hochschule ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. ²Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorschreibt. ³Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁴Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. ⁵Nr. 4 Satz 6 gilt entsprechend.

Protokollerklärung zu Satz 3 und 4:

Das Akkreditierungserfordernis ist bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt

6. Anerkannte Ausbildungsberufe

¹Anerkannte Ausbildungsberufe sind nur solche, die auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes bzw. der Handwerksordnung, dem Pflegeberufegesetz sowie landesrechtlichen Verordnungen zur Ausbildung in Sozial und Erziehungsberufen geregelt sind. ²Genannte Ausbildungsdauern beziehen sich auf die Regelausbildungszeit, d. h., dass unter besonderen Voraussetzungen eine Ausbildungsdauer auch kürzer oder länger sein kann, wenn sie in der Person der Auszubildenden liegen. ³Somit ist eine dreijährige Ausbildung auch dann eine dreijährige Ausbildung, wenn Auszubildende aufgrund von Vor-Ausbildung Zeiten anerkannt und demnach diese Ausbildung in kürzerer Zeit erfolgreich abgeschlossen haben. ⁴In Tätigkeitsmerkmalen genannte Ausbildungsberufe umfassen auch die entsprechenden früheren Ausbildungsberufe und -bezeichnungen vor Inkrafttreten dieses Tarifvertrages.

7. Unterstellungsverhältnisse

¹Bei der Zahl der unterstellten oder in der Regel unterstellten bzw. beaufsichtigten oder der in dem betreffenden Bereich beschäftigten Personen zählen Teilzeitbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit einer*eines Vollzeitbeschäftigten. ²Die Übertragung von Leitungsaufgaben als auch die Benennung von Stellvertretungen/ständigen Vertretungen hat grundsätzlich durch den*die Arbeitgeber*in schriftlich zu erfolgen. ³Die Stellvertretung/ständige Vertretung kann auch Aufgaben der zu Vertretenden – neben diesen – während ihrer Anwesenheit erfassen. ⁴Leitungsaufgaben im Sinne der vorliegenden Tätigkeitsmerkmale sind auf Dauer übertragen und können z. B. sein:

- a) Personaleinsatzplanung und Tourenplanung (Verantwortung für Arbeitsabläufe)
 - Dienstplanung
 - Urlaubsplanung
 - Priorisierung bei der (täglichen) Arbeitsplanung
 - Ausfallmanagement
- b) Beurteilung von Beschäftigten (Probezeit, regelmäßige Beurteilungen, Zielvereinbarungen, Ansprechperson für FoBi/bW)
- c) Mitarbeiter*innen(jahres)gespräche,
- d) erste Ansprechpersonen für interne Krisen,
- e) Disziplinarmaßnahmen initiieren,
- f) Sicherstellung der Einhaltung des vorgegebenen Budgets,
- g) Vorhandensein von mind. einem*einer nachgeordneten Beschäftigten.

⁵Die Auflistung ist nicht abschließend und muss zur Erfüllung eines Tätigkeitsmerkmals auch nicht vollständig an Beschäftigte übertragen werden. ⁶Das in Tätigkeitsmerkmalen für Leitungen z. T. vorzufindende Kriterium von unterstellten Beschäftigten bezieht sich stets auf alle im Verantwortungsbereich der Leitungsperson im Dienstplan/Schichtplan eingesetzten Beschäftigten. ⁷Eine allein auf kurzfristige Abwesenheitszeiten beschränkte Übertragung von Leitungstätigkeiten unterliegt der „vorübergehenden Übertragung höherwertiger Tätigkeiten“. ⁸Soweit nach den Tätigkeitsmerkmalen Leitungsaufgaben übertragen worden sind, erfolgt die Eingruppierung grundsätzlich vollständig in das jeweilige Tätigkeitsmerkmal der entsprechenden Leitung, auch wenn die Leitungsaufgaben 50 % der Arbeitszeit der Beschäftigten unterschreiten.

Anlage 2a

Entgelttabelle für den Bereich Altenhilfe und Pflege (P)

i. V. m. § 2 Abs. 2 S. 1 Anlage 3a

Zeiträume der Erfahrungsstufen

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	nach 1 Jahr in Stufe 1	nach 2 Jahren in Stufe 2	nach 3 Jahren in Stufe 3	nach 4 Jahren in Stufe 4	nach 5 Jahren in Stufe 5
	ab 2. Jahr	ab 4. Jahr	ab 7. Jahr	ab 11. Jahr	ab 16. Jahr

Entgeltwerte ab 01.01.2025, 38,5 Stunden

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 10	4.890,00 €	4.935,00 €	5.330,00 €	6.020,00 €	6.760,00 €	7.300,00 €
P 9	4.790,00 €	4.840,00 €	5.280,00 €	5.625,00 €	6.070,00 €	6.560,00 €
P 8	4.440,00 €	4.640,00 €	5.085,00 €	5.430,00 €	5.870,00 €	6.365,00 €
P 7	4.200,00 €	4.495,00 €	4.790,00 €	5.085,00 €	5.379,00 €	5.674,00 €
P 6	3.900,00 €	4.150,00 €	4.345,00 €	4.790,00 €	5.135,00 €	5.330,00 €
P 5	3.750,00 €	3.990,00 €	4.180,00 €	4.620,00 €	4.960,00 €	5.160,00 €
P 4	3.495,00 €	3.740,00 €	3.980,00 €	4.350,00 €	4.720,00 €	4.990,00 €
P 3	3.400,00 €	3.570,00 €	3.820,00 €	4.180,00 €	4.530,00 €	4.820,00 €
P 2	3.115,00 €	3.310,00 €	3.505,00 €	3.630,00 €	3.755,00 €	3.900,00 €
P 1	2.760,00 €	2.850,00 €	2.940,00 €	3.030,00 €	3.125,00 €	3.220,00 €

Entgeltwerte ab 01.07.2025, 38,5 Stunden

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 10	4.987,80 €	5.033,70 €	5.436,60 €	6.140,40 €	6.895,20 €	7.446,00 €
P 9	4.885,80 €	4.936,80 €	5.385,60 €	5.737,50 €	6.191,40 €	6.691,20 €
P 8	4.528,80 €	4.732,80 €	5.186,70 €	5.538,60 €	5.987,40 €	6.492,30 €
P 7	4.284,00 €	4.584,90 €	4.885,80 €	5.186,70 €	5.486,58 €	5.787,48 €
P 6	3.978,00 €	4.233,00 €	4.431,90 €	4.885,80 €	5.237,70 €	5.436,60 €
P 5	3.825,00 €	4.069,80 €	4.263,60 €	4.712,40 €	5.059,20 €	5.263,20 €
P 4	3.564,90 €	3.814,80 €	4.059,60 €	4.437,00 €	4.814,40 €	5.089,80 €
P 3	3.468,00 €	3.641,40 €	3.896,40 €	4.263,60 €	4.620,60 €	4.916,40 €
P 2	3.177,30 €	3.376,20 €	3.575,10 €	3.702,60 €	3.830,10 €	3.978,00 €
P 1	2.815,20 €	2.907,00 €	2.998,80 €	3.090,60 €	3.187,50 €	3.284,40 €

Entgeltwerte ab 01.07.2025, 39,0 Stunden

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 10	5.052,58 €	5.099,07 €	5.507,21 €	6.220,15 €	6.984,75 €	7.542,70 €
P 9	4.949,25 €	5.000,91 €	5.455,54 €	5.812,01 €	6.271,81 €	6.778,10 €
P 8	4.587,62 €	4.794,26 €	5.254,06 €	5.610,53 €	6.065,16 €	6.576,62 €
P 7	4.339,64 €	4.644,44 €	4.949,25 €	5.254,06 €	5.557,83 €	5.862,64 €
P 6	4.029,66 €	4.287,97 €	4.489,46 €	4.949,25 €	5.305,72 €	5.507,21 €
P 5	3.874,68 €	4.122,65 €	4.318,97 €	4.773,60 €	5.124,90 €	5.331,55 €
P 4	3.611,20 €	3.864,34 €	4.112,32 €	4.494,62 €	4.876,92 €	5.155,90 €
P 3	3.513,04 €	3.688,69 €	3.947,00 €	4.318,97 €	4.680,61 €	4.980,25 €
P 2	3.218,56 €	3.420,05 €	3.621,53 €	3.750,69 €	3.879,84 €	4.029,66 €
P 1	2.851,76 €	2.944,75 €	3.037,75 €	3.130,74 €	3.228,90 €	3.327,05 €

Entgeltwerte ab 01.07.2025, 40,0 Stunden

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 10	5.182,13 €	5.229,82 €	5.648,42 €	6.379,64 €	7.163,84 €	7.736,10 €
P 9	5.076,16 €	5.129,14 €	5.595,43 €	5.961,04 €	6.432,62 €	6.951,90 €
P 8	4.705,25 €	4.917,19 €	5.388,78 €	5.754,39 €	6.220,68 €	6.745,25 €
P 7	4.450,91 €	4.763,53 €	5.076,16 €	5.388,78 €	5.700,34 €	6.012,97 €
P 6	4.132,99 €	4.397,92 €	4.604,57 €	5.076,16 €	5.441,77 €	5.648,42 €
P 5	3.974,03 €	4.228,36 €	4.429,71 €	4.896,00 €	5.256,31 €	5.468,26 €
P 4	3.703,79 €	3.963,43 €	4.217,77 €	4.609,87 €	5.001,97 €	5.288,10 €
P 3	3.603,12 €	3.783,27 €	4.048,21 €	4.429,71 €	4.800,62 €	5.107,95 €
P 2	3.301,09 €	3.507,74 €	3.714,39 €	3.846,86 €	3.979,32 €	4.132,99 €
P 1	2.924,88 €	3.020,26 €	3.115,64 €	3.211,01 €	3.311,69 €	3.412,36 €

Anlage 3a

Eingruppierungsmerkmale für den Bereich Altenhilfe und Pflege (P)

i. V. m. § 2 Abs.1 Anlage 2a

P 1

1. Helfende und anleitende Tätigkeiten in der Betreuung, Beschäftigung und Pflege im Umfang von mindestens 25 Prozent, die von Beschäftigten ohne entsprechende Ausbildung ausgeübt werden.

z. B.:

- pflegerische Hilfskräfte ohne abgeschlossene Fachausbildung
- soziale*r Betreuungsassistent*innen
- Wohngruppenassistent*innen
- Pflege- und Betreuungsassistent*innen

2. Helfende und anleitende Tätigkeiten in der Betreuung und Beschäftigung, die von Beschäftigten mit einer Qualifizierung im Umfang von mindestens 160 Unterrichtsstunden ausgeübt werden.

z. B.:

- Betreuungskräfte nach § 43b SGB XI

3. Bedarfsorientierte Begleitung einer Gruppe von Pflegebedürftigen mit Verantwortung für das Alltagsgeschehen, Haushaltsführung, Versorgung und Freizeitgestaltung.

z. B.:

- Alltagsbegleiter*innen in ambulant betreuten Wohngemeinschaften

P 2

Helfende und anleitende Tätigkeiten in der Betreuung, Beschäftigung und Pflege die durch Pflegekräfte mit mindestens einjähriger Ausbildung und Abschlussprüfung mit entsprechender Tätigkeit ausgeübt werden.

z. B.:

- Altenpflegehelfer*innen
- Gesundheits- und Krankenpflegehelfer*innen
- Rettungssanitäter*innen
- ausländische Pflegefachkräfte im Anerkennungsverfahren
- qualifizierte Pflege- und Betreuungsassistent*innen
- medizinische/pharmazeutische Fachangestellte in der Tätigkeit als Pflegehelfer*innen

P 3

1. Helfende und anleitende Tätigkeiten in der Betreuung, Beschäftigung und Pflege sowie behandlungspflegerische Maßnahmen einschließlich der Pflegeprozessplanung, die durch Pflegefachkräfte mit mindestens dreijähriger Ausbildung und staatlicher Anerkennung/Abschlussprüfung mit entsprechender Tätigkeit ausgeübt werden.

z. B.:

- Altenpfleger*innen
- Gesundheits- und Krankenpfleger*innen
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*innen
- Pflegefachkräfte

2. Helfende und anleitende Tätigkeiten in der Betreuung, Beschäftigung und/oder Therapie, die von Beschäftigten mit mindestens dreijähriger Ausbildung und staatlicher Anerkennung/Abschlussprüfung mit entsprechender Tätigkeit ausgeübt werden.

z. B.:

- Ergotherapeut*innen, Physiotherapeut*innen, Logopäden*Logopädinnen
- Erzieher*innen
- Heilerziehungspfleger*innen
- Kunsttherapeut*innen
- Musiktherapeut*innen
- Sporttherapeut*innen
- Arbeitstherapeut*innen

P 4

1. Helfende und anleitende Tätigkeiten in der Betreuung, Beschäftigung und Pflege sowie behandlungspflegerische Maßnahmen einschließlich der Pflegeprozessplanung, die durch Pflegefachkräfte mit mindestens dreijähriger Ausbildung und staatlicher Anerkennung/Abschlussprüfung mit entsprechender Tätigkeit ausgeübt werden und sich durch ein erhöhtes Maß der Verantwortung oder Schwierigkeit aus der Entgeltgruppe P 3 [Pflegefachkraft] FG 1 herausheben.

Erhöhtes Maß der Verantwortung ist z. B.:

- pflegefachliche Zusatzqualifikation mit Zertifikat und in entsprechender Tätigkeit (z. B. Palliative Care, Gerontopsychiatrische Zusatzausbildung, Pflegefachkraft für außerklinische Beatmung)

2. Pflegefachkräfte mit mindestens dreijähriger Ausbildung und staatlicher Anerkennung/Abschlussprüfung mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit Anleitungs-, Überwachungs- und Zusatzfunktion in einem Zeitumfang von durchschnittlich mindestens einem Fünftel.

Anleitungs-, Überwachungs- und Zusatzfunktionen sind z. B.:

- Praxisanleitungen, Qualitätsbeauftragte, Wundexpert*innen mit fachspezifischer Zusatzqualifikation in entsprechender Tätigkeit, Hygienebeauftragte
- durch ausdrückliche Anordnung übertragene koordinierende Tätigkeiten im ambulanten Dienst für mindestens bis zu 10 Vollzeitäquivalente jedoch max. bis zu 20 Pflege- und Betreuungskräfte
- Wohnbereichsleitungen, denen durch ausdrückliche Anordnung regelmäßig mindestens bis zu 5 Vollzeitäquivalente, jedoch max. 10 Pflege- und Betreuungskräfte unterstellt sind.

P 5

1. Helfende und anleitende Tätigkeiten in der Betreuung, Beschäftigung und Pflege sowie behandlungspflegerische Maßnahmen einschließlich der Pflegeprozessplanung, die durch Pflegefachkräfte mit mindestens dreijähriger Ausbildung und staatlicher Anerkennung/Abschlussprüfung mit entsprechender Tätigkeit ausgeübt werden und sich durch ein hohes Maß der Verantwortung aus der Entgeltgruppe P 3 [Pflegefachkraft] FG 1 herausheben.

Hohes Maß der Verantwortung ist z. B.:

- mindestens 2-jährige pflegefachliche Zusatzausbildung mit Abschluss Fachkrankenpflege und in entsprechender Tätigkeit (z. B. Fachkrankenpflege Psychiatrie, Gerontopsychiatrische Fachkraft, Fachkraft Intensivmedizin)
- Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe P 3 [Pflegefachkraft] mit pflegetypischem Aufbaustudium und entsprechender Tätigkeit

2. Pflegefachkräfte mit mindestens dreijähriger Ausbildung und staatlicher Anerkennung/Abschlussprüfung mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit Anleitungs-, Überwachungs- und Zusatzfunktion in einem Zeitumfang von mindestens einem Drittel.

Anleitungs-, Überwachungs- und Zusatzfunktionen sind z. B.:

- Wohnbereichsleitungen, denen durch ausdrückliche Anordnung regelmäßig mehr als 7,5 Vollzeitäquivalente, oder mehr als 15 Pflege- und Betreuungskräfte unterstellt sind
- Hygienefachkräfte
- Patientenberatung gem. § 132g SGB V
- Wundmanager*innen

3. Helfende und anleitende Tätigkeiten in der Betreuung, Beschäftigung und Pflege sowie behandlungspflegerische Maßnahmen einschließlich der Pflegeprozessplanung, die durch verantwortliche Pflegefachkräfte als Pflegedienstleitung, denen durch ausdrückliche Anordnung durchschnittlich mindestens bis zu 5 Vollzeitäquivalente, jedoch max. 10 Pflege- und Betreuungskräfte in einer Einrichtung ständig unterstellt sind, ausgeübt werden.
4. Pflegefachkräfte mit leitender Tätigkeit, die durch ausdrückliche Anordnung als Stellvertretung für verantwortliche Pflegefachkräfte der Entgeltgruppe P 6 FG 2 bestellt sind.

P 6

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe P 5 FG 2 mit einem erhöhten Maß der Verantwortung.
z. B.
 - Wohnbereichsleitungen, denen durch ausdrückliche Anordnung durchschnittlich mehr als 10 Vollzeitäquivalente oder mehr als 20 Pflege- und Betreuungskräfte ständig unterstellt sind
 - Teamleitungen ambulanter Hausgemeinschaften für Menschen mit Demenz und/oder Pflegebedarf, denen durch ausdrückliche Anordnung regelmäßig mindestens bis zu 10 Vollzeitäquivalente; jedoch max. 28 Pflege- und Betreuungskräfte unterstellt sind
2. Helfende und anleitende Tätigkeiten in der Betreuung, Beschäftigung und Pflege sowie behandlungspflegerische Maßnahmen einschließlich der Pflegeprozessplanung, die durch verantwortliche Pflegefachkräfte als Pflegedienstleitung, denen durch ausdrückliche Anordnung durchschnittlich mindestens ab 6 bis zu 10 Vollzeitäquivalente jedoch max. 20 Pflege- und Betreuungskräfte ständig unterstellt sind, ausgeübt werden.
3. Pflegefachkräfte mit leitender Tätigkeit, die durch ausdrückliche Anordnung als Stellvertretung für verantwortliche Pflegefachkräfte der Entgeltgruppe P 7 bestellt sind.

P 7

1. Helfende und anleitende Tätigkeiten in der Betreuung, Beschäftigung und Pflege sowie behandlungspflegerische Maßnahmen einschließlich der Pflegeprozessplanung, die durch verantwortliche Pflegefachkräfte als Pflegedienstleitung, denen durch ausdrückliche Anordnung durchschnittlich ab 11 bis zu 20 Vollzeitäquivalente, jedoch max. 40 Pflege- und Betreuungskräfte ständig unterstellt sind, ausgeübt werden.
2. Pflegefachkräfte mit leitender Tätigkeit, die durch ausdrückliche Anordnung als Stellvertretung für verantwortliche Pflegefachkräfte der Entgeltgruppe P 8 bestellt sind.

P 8

1. Helfende und anleitende Tätigkeiten in der Betreuung, Beschäftigung und Pflege sowie behandlungspflegerische Maßnahmen einschließlich der Pflegeprozessplanung, die durch verantwortliche Pflegefachkräfte als Pflegedienstleitung, denen durch ausdrückliche Anordnung durchschnittlich ab 21 bis zu 40 Vollzeitäquivalente, jedoch max. 80 Pflege- und Betreuungskräfte ständig unterstellt sind, ausgeübt werden.
2. Beschäftigte mit Hochschulabschluss im pflegerischen Bereich in entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert, besonders verantwortungsvoll und mehr als die Hälfte durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung gekennzeichnet ist.

Besondere Schwierigkeit und Bedeutung sind z. B.:

- Verantwortung für die Entwicklung und Umsetzung pflegefachlicher Inhalte und Konzepte und in erheblichem Maße für Personal und Budget für eine betriebserlaubnispflichtige stationäre Einrichtung der Altenhilfe und Pflege mit bis zu 50 Plätzen
3. Pflegefachkräfte mit leitender Tätigkeit, die durch ausdrückliche Anordnung als Stellvertretung für verantwortliche Pflegefachkräfte der Entgeltgruppe P 9 FG 1 bestellt sind.

P 9

1. Helfende und anleitende Tätigkeiten in der Betreuung, Beschäftigung und Pflege sowie behandlungspflegerische Maßnahmen einschließlich der Pflegeprozessplanung, die durch verantwortliche Pflegefachkräfte als Pflegedienstleitung, denen durch ausdrückliche Anordnung durchschnittlich mehr als 40 Vollzeitäquivalente oder mehr als 80 Pflege- und Betreuungskräfte ständig unterstellt sind, ausgeübt werden.
2. Beschäftigte mit Hochschulabschluss im pflegerischen Bereich in entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert, besonders verantwortungsvoll und mehr als die Hälfte durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung gekennzeichnet ist.

Besondere Schwierigkeit und Bedeutung sind z. B.:

- Verantwortung für die Entwicklung und Umsetzung pflegefachlicher Inhalte und Konzepte und in erheblichem Maße für Personal und Budget für eine betriebserlaubnispflichtige stationäre Einrichtung der Altenhilfe und Pflege mit bis zu 100 Plätzen
- Leitungsaufgaben in pflegerischen/sozialen Diensten mit Gesamtverantwortung

3. Pflegefachkräfte mit leitender Tätigkeit, die durch ausdrückliche Anordnung als Stellvertretung für verantwortliche Pflegefachkräfte der Entgeltgruppe P 10 bestellt sind.

P 10

Beschäftigte mit Hochschulabschluss im pflegerischen Bereich und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen erfordert, besonders verantwortungsvoll ist, sich mehr als die Hälfte durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung und sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung aus der Entgeltgruppe P 9 erheblich heraushebt.

Besonderes Maß der Verantwortung ist z. B.:

- Verantwortung für die Entwicklung und Umsetzung pflegefachlicher Inhalte und Konzepte und in erheblichem Maße für Personal und Budget für eine betriebserlaubnispflichtige stationäre Einrichtung der Altenhilfe und Pflege mit mehr als 100 Plätzen
- Leitungsaufgaben in pflegerischen/sozialen Diensten mit Gesamtverantwortung

Anlage 2b

Entgelttable für den Bereich Eingliederungshilfe (E)

i. V. m. § 2 Abs. 2 S. 1 Anlage 3b

Zeiträume der Erfahrungsstufen

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	nach 1 Jahr in Stufe 1	nach 2 Jahren in Stufe 2	nach 3 Jahren in Stufe 3	nach 4 Jahren in Stufe 4	nach 5 Jahren in Stufe 5
	ab 2. Jahr	ab 4. Jahr	ab 7. Jahr	ab 11. Jahr	ab 16. Jahr

Entgeltwerte ab 01.01.2025, 38,5 Stunden

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
E 10	4.370,00 €	4.520,00 €	5.040,00 €	5.480,00 €	5.975,00 €	6.370,00 €
E 9	4.150,00 €	4.350,00 €	4.640,00 €	5.080,00 €	5.630,00 €	6.020,00 €
E 8a	4.010,00 €	4.280,00 €	4.590,00 €	4.900,00 €	5.250,00 €	5.490,00 €
E 8	3.950,00 €	4.220,00 €	4.530,00 €	4.840,00 €	5.190,00 €	5.430,00 €
E 7	3.800,00 €	4.040,00 €	4.370,00 €	4.650,00 €	5.010,00 €	5.200,00 €
E 6	3.750,00 €	3.990,00 €	4.180,00 €	4.620,00 €	4.960,00 €	5.160,00 €
E 5	3.495,00 €	3.740,00 €	3.980,00 €	4.350,00 €	4.720,00 €	4.990,00 €
E 4	3.400,00 €	3.570,00 €	3.820,00 €	4.180,00 €	4.530,00 €	4.820,00 €
E 3	3.115,00 €	3.310,00 €	3.505,00 €	3.630,00 €	3.755,00 €	3.900,00 €
E 2	2.950,00 €	3.140,00 €	3.330,00 €	3.480,00 €	3.555,00 €	3.630,00 €
E 1	2.760,00 €	2.850,00 €	2.940,00 €	3.030,00 €	3.125,00 €	3.220,00 €

Entgeltwerte ab 01.07.2025, 38,5 Stunden

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
E 10	4.457,40 €	4.610,40 €	5.140,80 €	5.589,60 €	6.094,50 €	6.497,40 €
E 9	4.233,00 €	4.437,00 €	4.732,80 €	5.181,60 €	5.742,60 €	6.140,40 €
E 8a	4.090,20 €	4.365,60 €	4.681,80 €	4.998,00 €	5.355,00 €	5.599,80 €
E 8	4.029,00 €	4.304,40 €	4.620,60 €	4.936,80 €	5.293,80 €	5.538,60 €
E 7	3.876,00 €	4.120,80 €	4.457,40 €	4.743,00 €	5.110,20 €	5.304,00 €
E 6	3.825,00 €	4.069,80 €	4.263,60 €	4.712,40 €	5.059,20 €	5.263,20 €
E 5	3.564,90 €	3.814,80 €	4.059,60 €	4.437,00 €	4.814,40 €	5.089,80 €
E 4	3.468,00 €	3.641,40 €	3.896,40 €	4.263,60 €	4.620,60 €	4.916,40 €
E 3	3.177,30 €	3.376,20 €	3.575,10 €	3.702,60 €	3.830,10 €	3.978,00 €
E 2	3.009,00 €	3.202,80 €	3.396,60 €	3.549,60 €	3.626,10 €	3.702,60 €
E 1	2.815,20 €	2.907,00 €	2.998,80 €	3.090,60 €	3.187,50 €	3.284,40 €

Entgeltwerte ab 01.07.2025, 39,0 Stunden

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
E 10	4.515,29 €	4.670,28 €	5.207,56 €	5.662,19 €	6.173,65 €	6.581,78 €
E 9	4.287,97 €	4.494,62 €	4.794,26 €	5.248,89 €	5.817,18 €	6.220,15 €
E 8a	4.143,32 €	4.422,30 €	4.742,60 €	5.062,91 €	5.424,55 €	5.672,52 €
E 8	4.081,32 €	4.360,30 €	4.680,61 €	5.000,91 €	5.362,55 €	5.610,53 €
E 7	3.926,34 €	4.174,32 €	4.515,29 €	4.804,60 €	5.176,57 €	5.372,88 €
E 6	3.874,68 €	4.122,65 €	4.318,97 €	4.773,60 €	5.124,90 €	5.331,55 €
E 5	3.611,20 €	3.864,34 €	4.112,32 €	4.494,62 €	4.876,92 €	5.155,90 €
E 4	3.513,04 €	3.688,69 €	3.947,00 €	4.318,97 €	4.680,61 €	4.980,25 €
E 3	3.218,56 €	3.420,05 €	3.621,53 €	3.750,69 €	3.879,84 €	4.029,66 €
E 2	3.048,08 €	3.244,39 €	3.440,71 €	3.595,70 €	3.673,19 €	3.750,69 €
E 1	2.851,76 €	2.944,75 €	3.037,75 €	3.130,74 €	3.228,90 €	3.327,05 €

Entgeltwerte ab 01.07.2025, 40,0 Stunden

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
E 10	4.631,06 €	4.790,03 €	5.341,09 €	5.807,38 €	6.331,95 €	6.750,55 €
E 9	4.397,92 €	4.609,87 €	4.917,19 €	5.383,48 €	5.966,34 €	6.379,64 €
E 8a	4.249,56 €	4.535,69 €	4.864,21 €	5.192,73 €	5.563,64 €	5.817,97 €
E 8	4.185,97 €	4.472,10 €	4.800,62 €	5.129,14 €	5.500,05 €	5.754,39 €
E 7	4.027,01 €	4.281,35 €	4.631,06 €	4.927,79 €	5.309,30 €	5.510,65 €
E 6	3.974,03 €	4.228,36 €	4.429,71 €	4.896,00 €	5.256,31 €	5.468,26 €
E 5	3.703,79 €	3.963,43 €	4.217,77 €	4.609,87 €	5.001,97 €	5.288,10 €
E 4	3.603,12 €	3.783,27 €	4.048,21 €	4.429,71 €	4.800,62 €	5.107,95 €
E 3	3.301,09 €	3.507,74 €	3.714,39 €	3.846,86 €	3.979,32 €	4.132,99 €
E 2	3.126,23 €	3.327,58 €	3.528,94 €	3.687,90 €	3.767,38 €	3.846,86 €
E 1	2.924,88 €	3.020,26 €	3.115,64 €	3.211,01 €	3.311,69 €	3.412,36 €

Anlage 3b

Eingruppierungsmerkmale für den Bereich Eingliederungshilfe (E)

i. V. m. § 2 Abs.1 Anlage 2b

E 1

Helfende Tätigkeiten in der Begleitung, Unterstützung und/oder im Rahmen der besonderen oder ambulanten gemeinschaftlichen Wohnformen, Grundpflege nach Anweisung durch Fachkräfte, die von Beschäftigten ohne entsprechende Ausbildung ausgeübt werden.

Die Tätigkeiten erfordern eine fachliche Einarbeitung im Umfang von mindestens 3 Monaten.

z. B.:

- Gruppenhelfer*innen
- Betreuungshelfer*innen
- Pflegehelfer*innen
- Genesungsbegleiter*innen

E 2

Beschäftigte der Entgeltgruppe E 1, die sich durch ein erhöhtes Maß der Verantwortung aus der Entgeltgruppe E 1 herausheben.

Beispiel für erhöhtes Maß der Verantwortung:

- Zusatzqualifikation EX/IN in entsprechender Tätigkeit

E 3

1. Helfende, anleitende und unterstützende Tätigkeiten in den aufsuchenden Hilfen, im Rahmen der besonderen Wohnformen oder ambulanten Wohn- oder Hausgemeinschaften einschließlich der individuellen Teilhabeplanung, die durch anerkannte Fachkräfte mit mindestens einjähriger Ausbildung im Gesundheits- und Sozialwesen ohne Anerkennung als Fachkraft ausgeübt werden.

z. B.:

- Gruppenhelfer*innen
- Betreuungshelfer*innen
- Pflegehelfer*innen
- Kinderpfleger*innen
- Sozialassistenten*Sozialassistentinnen
- Heilerziehungspflegehelfer*innen
- Sozialpädagogische Assistenten*Assistentinnen

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe E 1, die besonders schwierige Tätigkeiten ausüben.

Beispiele für besonders schwierige Tätigkeiten:

- Alleingestaltung des Gruppengeschehens
- Arbeit mit Klienten*Klientinnen mit besonders herausforderndem Verhalten (bspw. Menschen mit Autismus-Spektrum-Störungen, Menschen mit fremd- und selbstgefährdendem Verhalten)
- Alleingestaltung des Einzelkontaktes

E 4

1. Helfende, anleitende und unterstützende Tätigkeiten in den aufsuchenden Hilfen, im Rahmen der besonderen Wohnformen oder ambulanten Wohn- oder Hausgemeinschaften einschließlich der individuellen Teilhabeplanung durch anerkannte Fachkräfte mit mindestens dreijähriger Ausbildung mit – soweit vorgesehen – staatlicher Anerkennung/Abschlussprüfung.

z. B.:

- Pflegefachkräfte (bspw. Pflegefachfrauen*männer, Gesundheits- und Krankenpfleger*innen, Altenpfleger*innen, Heilerziehungspfleger*innen)
- Erzieher*innen
- Physiotherapeuten*Physiotherapeutinnen
- Ergotherapeut*Ergotherapeutinnen
- Heilerziehungspfleger*innen
- Familienpfleger*innen

2. Sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen, auf Grundlage schriftlicher Anordnung Tätigkeiten der Entgeltgruppe E 4 FG 1 ausüben.

E 5

1. Helfende, anleitende und unterstützende Tätigkeiten in den aufsuchenden Hilfen, im Rahmen der besonderen Wohnformen oder ambulanten Wohn- oder Hausgemeinschaften einschließlich der individuellen Teilhabeplanung durch anerkannte Fachkräfte mit mindestens dreijähriger Ausbildung mit – soweit vorgesehen – staatlicher Anerkennung/Abschlussprüfung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfah-

rungen entsprechende Tätigkeiten ausüben und die sich durch ein erhöhtes Maß der Verantwortung aus der Entgeltgruppe E 4 herausheben.

z. B.:

- Fachkräfte für Vorbeugung und Schutz bzw. Fachkräfte für Gewaltprävention
- Beschäftigte in der Funktion von Fachvorgesetzten
- Beschäftigte mit der Fallverantwortung bei der Ermittlung und Beantragung von Hilfen in einem beauftragten Umfang von durchschnittlich mindestens 10 Bewohner*innen/Klienten*Klientinnen

2. Beschäftigte mit ausdrücklicher schriftlicher Anordnung übertragener Stellvertretung der Entgeltgruppe E 6 FG 2.

E 6

1. Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagogen*Sozialpädagoginnen – soweit vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund vergleichbarer Abschlüsse und gleichwertiger Fähigkeiten oder aufgrund ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

- sonstige Beschäftigte sind z. B.:
- Psychologen*Psychologinnen, B.Sc.
- Dipl.-Pädagogen*Pädagoginnen
- Heilpädagogen*Heilpädagoginnen (Dipl., B.A.)

2. Helfende, anleitende und unterstützende Tätigkeiten in den aufsuchenden Hilfen, im Rahmen der besonderen Wohnformen oder ambulanten Wohn- oder Hausgemeinschaften einschließlich der individuellen Teilhabeplanung durch anerkannte Fachkräfte mit mindestens dreijähriger Ausbildung mit – soweit vorgesehen – staatlicher Anerkennung/Abschlussprüfung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben und die sich durch ein hohes Maß der Verantwortung aus der Entgeltgruppe E 4 herausheben.

z. B.:

- beratende Fachkräfte mit Koordinierungsfunktion

3. Beschäftigte mit ausdrücklicher schriftlicher Anordnung übertragener Stellvertretung der Entgeltgruppe E 7.

E 7

1. Helfende, anleitende und unterstützende Tätigkeiten in den aufsuchenden Hilfen, im Rahmen der besonderen Wohnformen oder ambulanten Wohn- oder Hausgemeinschaften einschließlich der individuellen Teilhabeplanung durch Fachkräfte mit Hochschulabschluss und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben und die sich durch ein erhöhtes Maß der Verantwortung oder erhöhte Kompetenzanforderungen aus der Entgeltgruppe E 6 FG 1 herausheben.

z. B.:

- Begleitung und Unterstützung für Klienten*Klientinnen in besonderen Wohnformen und/oder im ambulant betreuten Wohnen
- Tätigkeiten in der Unterstützung von Menschen mit Behinderung i. S. des § 2 SGB IX, die Leistungen nach SGB IX Kapitel 3 bis 6 beziehen
- Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagogen*Sozialpädagoginnen mit therapeutischer Zusatzqualifikation und entsprechender Tätigkeit (bspw.: systemische Therapie, Familientherapie)

2. Beschäftigte mit ausdrücklicher schriftlicher Anordnung übertragener Stellvertretung der Entgeltgruppe E 8.

E 8

1. Beschäftigte ab der Entgeltgruppe 4 bis zur Entgeltgruppe 7 mit ausdrücklicher Anordnung übertragener Leitungsfunktionen im Bereich von besonderen Wohnformen oder von ambulanten Diensten oder ambulant betreute Hausgemeinschaften mit bis zu 4 unterstellten Vollzeitäquivalenten oder im Fall der besonderen Wohnformen alternativ von bis zu 5 Plätzen gemäß Leistungsvereinbarung.

z. B.:

- Hausleitungen
- Teamleitungen

2. Fallmanager*innen in aufsuchenden Hilfen, fachliche Koordinatoren*Koordinatorinnen in sonstigen Einrichtungen und Diensten der psychiatrischen Versorgung.
3. Beschäftigte mit ausdrücklicher schriftlicher Anordnung übertragener Stellvertretung der Entgeltgruppe E 9

E 8a

Fachliche Leitungen mit der Qualifizierung zur Einrichtungsleitung in besonderen Wohnformen.

E 9

1. Beschäftigte mit ausdrücklicher Anordnung übertragener Leitungsfunktionen im Bereich von besonderen Wohnformen oder von ambulanten Diensten oder ambulant betreute Hausgemeinschaften ab 5 mit bis zu 15 unterstellten Vollzeitäquivalenten oder im Fall der besonderen Wohnformen alternativ ab 6 von bis zu 24 Plätzen gemäß Leistungsvereinbarung.

z. B.:

- Einrichtungsleitungen

2. Beschäftigte mit ausdrücklicher schriftlicher Anordnung übertragener Stellvertretung der Entgeltgruppe E 10.

E 10

Beschäftigte mit ausdrücklicher Anordnung übertragener Leitungsfunktionen im Bereich von besonderen Wohnformen oder von ambulanten Diensten oder ambulant betreute Hausgemeinschaften ab 16 unterstellten Vollzeitäquivalenten oder im Fall der besonderen Wohnformen alternativ ab 25 Plätzen gemäß Leistungsvereinbarung.

Anlage 2c

Entgelttabelle für den Bereich Werkstatt (W)

i. V. m. § 2 Abs. 2 S. 1 Anlage 3c

Zeiträume der Erfahrungsstufen

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	nach 1 Jahr in Stufe 1	nach 2 Jahren in Stufe 2	nach 3 Jahren in Stufe 3	nach 4 Jahren in Stufe 4	nach 5 Jahren in Stufe 5
	ab 2. Jahr	ab 4. Jahr	ab 7. Jahr	ab 11. Jahr	ab 16. Jahr

Entgeltwerte ab 01.01.2025, 38,5 Stunden

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
W 13	4.930,00 €	5.170,00 €	5.420,00 €	5.715,00 €	6.060,00 €	6.450,00 €
W 12	4.370,00 €	4.520,00 €	5.040,00 €	5.480,00 €	5.975,00 €	6.370,00 €
W 11	4.150,00 €	4.350,00 €	4.640,00 €	5.080,00 €	5.630,00 €	6.020,00 €
W 10	3.950,00 €	4.220,00 €	4.530,00 €	4.840,00 €	5.190,00 €	5.430,00 €
W 9	3.800,00 €	4.040,00 €	4.370,00 €	4.650,00 €	5.010,00 €	5.200,00 €
W 8	3.620,00 €	3.890,00 €	4.175,00 €	4.500,00 €	4.865,00 €	5.100,00 €
W 7	3.495,00 €	3.740,00 €	3.980,00 €	4.350,00 €	4.720,00 €	4.990,00 €
W 6	3.400,00 €	3.570,00 €	3.820,00 €	4.180,00 €	4.530,00 €	4.820,00 €
W 5	3.260,00 €	3.440,00 €	3.615,00 €	3.775,00 €	3.935,00 €	4.070,00 €
W 4	3.115,00 €	3.310,00 €	3.505,00 €	3.630,00 €	3.755,00 €	3.900,00 €
W 3	2.760,00 €	2.850,00 €	2.940,00 €	3.030,00 €	3.125,00 €	3.220,00 €
W 2	2.600,00 €	2.675,00 €	2.750,00 €	2.825,00 €	2.900,00 €	2.975,00 €
W 1	2.300,00 €	2.330,00 €	2.360,00 €	2.390,00 €	2.420,00 €	2.470,00 €

Entgeltwerte ab 01.07.2025, 38,5 Stunden

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
W 13	5.028,60 €	5.273,40 €	5.528,40 €	5.829,30 €	6.181,20 €	6.579,00 €
W 12	4.457,40 €	4.610,40 €	5.140,80 €	5.589,60 €	6.094,50 €	6.497,40 €
W 11	4.233,00 €	4.437,00 €	4.732,80 €	5.181,60 €	5.742,60 €	6.140,40 €
W 10	4.029,00 €	4.304,40 €	4.620,60 €	4.936,80 €	5.293,80 €	5.538,60 €
W 9	3.876,00 €	4.120,80 €	4.457,40 €	4.743,00 €	5.110,20 €	5.304,00 €
W 8	3.692,40 €	3.967,80 €	4.258,50 €	4.590,00 €	4.962,30 €	5.202,00 €
W 7	3.564,90 €	3.814,80 €	4.059,60 €	4.437,00 €	4.814,40 €	5.089,80 €
W 6	3.468,00 €	3.641,40 €	3.896,40 €	4.263,60 €	4.620,60 €	4.916,40 €
W 5	3.325,20 €	3.508,80 €	3.687,30 €	3.850,50 €	4.013,70 €	4.151,40 €
W 4	3.177,30 €	3.376,20 €	3.575,10 €	3.702,60 €	3.830,10 €	3.978,00 €
W 3	2.815,20 €	2.907,00 €	2.998,80 €	3.090,60 €	3.187,50 €	3.284,40 €
W 2	2.652,00 €	2.728,50 €	2.805,00 €	2.881,50 €	2.958,00 €	3.034,50 €
W 1	2.346,00 €	2.376,60 €	2.407,20 €	2.437,80 €	2.468,40 €	2.519,40 €

Entgeltwerte ab 01.07.2025, 39,0 Stunden

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
W 13	5.093,91 €	5.341,89 €	5.600,20 €	5.905,01 €	6.261,48 €	6.664,44 €
W 12	4.515,29 €	4.670,28 €	5.207,56 €	5.662,19 €	6.173,65 €	6.581,78 €
W 11	4.287,97 €	4.494,62 €	4.794,26 €	5.248,89 €	5.817,18 €	6.220,15 €
W 10	4.081,32 €	4.360,30 €	4.680,61 €	5.000,91 €	5.362,55 €	5.610,53 €
W 9	3.926,34 €	4.174,32 €	4.515,29 €	4.804,60 €	5.176,57 €	5.372,88 €
W 8	3.740,35 €	4.019,33 €	4.313,81 €	4.649,61 €	5.026,75 €	5.269,56 €
W 7	3.611,20 €	3.864,34 €	4.112,32 €	4.494,62 €	4.876,92 €	5.155,90 €
W 6	3.513,04 €	3.688,69 €	3.947,00 €	4.318,97 €	4.680,61 €	4.980,25 €
W 5	3.368,38 €	3.554,37 €	3.735,19 €	3.900,51 €	4.065,83 €	4.205,31 €
W 4	3.218,56 €	3.420,05 €	3.621,53 €	3.750,69 €	3.879,84 €	4.029,66 €
W 3	2.851,76 €	2.944,75 €	3.037,75 €	3.130,74 €	3.228,90 €	3.327,05 €
W 2	2.686,44 €	2.763,94 €	2.841,43 €	2.918,92 €	2.996,42 €	3.073,91 €
W 1	2.376,47 €	2.407,46 €	2.438,46 €	2.469,46 €	2.500,46 €	2.552,12 €

Entgeltwerte ab 01.07.2025, 40,0 Stunden

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
W 13	5.224,52 €	5.478,86 €	5.743,79 €	6.056,42 €	6.422,03 €	6.835,32 €
W 12	4.631,06 €	4.790,03 €	5.341,09 €	5.807,38 €	6.331,95 €	6.750,55 €
W 11	4.397,92 €	4.609,87 €	4.917,19 €	5.383,48 €	5.966,34 €	6.379,64 €
W 10	4.185,97 €	4.472,10 €	4.800,62 €	5.129,14 €	5.500,05 €	5.754,39 €
W 9	4.027,01 €	4.281,35 €	4.631,06 €	4.927,79 €	5.309,30 €	5.510,65 €
W 8	3.836,26 €	4.122,39 €	4.424,42 €	4.768,83 €	5.155,64 €	5.404,68 €
W 7	3.703,79 €	3.963,43 €	4.217,77 €	4.609,87 €	5.001,97 €	5.288,10 €
W 6	3.603,12 €	3.783,27 €	4.048,21 €	4.429,71 €	4.800,62 €	5.107,95 €
W 5	3.454,75 €	3.645,51 €	3.830,96 €	4.000,52 €	4.170,08 €	4.313,14 €
W 4	3.301,09 €	3.507,74 €	3.714,39 €	3.846,86 €	3.979,32 €	4.132,99 €
W 3	2.924,88 €	3.020,26 €	3.115,64 €	3.211,01 €	3.311,69 €	3.412,36 €
W 2	2.755,32 €	2.834,81 €	2.914,29 €	2.993,77 €	3.073,25 €	3.152,73 €
W 1	2.437,40 €	2.469,19 €	2.500,99 €	2.532,78 €	2.564,57 €	2.617,56 €

Anlage 3c

Eingruppierungsmerkmale für den Bereich Werkstatt (W)

i. V. m. § 2 Abs.1 Anlage 2c

W 1

Beschäftigte mit einfachsten Tätigkeiten ohne entsprechende Ausbildung.

z. B.:

- Essens- und Getränkeausgeber*innen
- Garderobenpersonal
- Spülen und Gemüse putzen und sonstige Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich
- Reiniger*innen in Außenbereichen wie Höfe, Wege und Grünanlagen
- Servierer*innen
- Hausgehilfen*Hausgehilfinnen
- Boten*Botinnen (ohne Aufsichtsfunktion)

W 2

Einfache Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung der Produktion durch Beschäftigte ohne entsprechende Ausbildung.

z. B.:

- Produktionshelfer*innen
- Helfer*innen im Dienstleistungsbereich (bspw. Gartenpflege)

W 3

Helfende und unterstützende Tätigkeiten in der Betreuung, Beschäftigung und Pflege, die von Beschäftigten ohne entsprechende Ausbildung ausgeübt werden.

z. B.:

- Gruppenhelfer*innen
- Pflege- und Betreuungshelfer*innen
- Pflege- und Betreuungsassistenten*assistentinnen

W 4

Fachkräfte mit einer weniger als dreijährigen pädagogischen, therapeutischen oder pflegerischen Ausbildung und staatlicher Anerkennung/Abschlussprüfung, die personenzentriert zur Deckung eines besonderen pflegerischen, heilpädagogischen oder therapeutischen Bedarfs eingesetzt werden.

z. B.:

- staatlich anerkannte Heilerziehungspflegehelfer*innen
- staatlich anerkannte Heilerziehungspflegeassistenten*assistentinnen
- staatlich geprüfte sozialpädagogische Assistenten*Assistentinnen
- Pflegeassistenten*assistentinnen

W 5

Fachkräfte mit mindestens dreijähriger Ausbildung und Abschlussprüfung zur Aufrechterhaltung der Produktion.

z. B.:

- handwerkliches technisches Fachpersonal
- Fachkräfte Produktion

W 6

Beschäftigte mit mindestens dreijähriger Ausbildung und Abschlussprüfung mit helfenden, unterstützenden und anleitenden Tätigkeiten durch Förderung, Betreuung und Pflege der Werkstattbeschäftigten.

z. B.:

- Anleiter*innen
- Gruppenleitungen

W 7

1. Beschäftigte mit mindestens dreijähriger Ausbildung und Abschlussprüfung und der Qualifikation als geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung (FAB) oder sonstiger vergleichbarer anerkannter Zusatzqualifikationen mit helfenden, unterstützenden und anleitenden Tätigkeiten durch Förderung, Betreuung und Pflege der Werkstattbeschäftigten im Berufsbildungs- und Arbeitsbereich sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
 - geprüfte Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung (FAB)

2. Meister*innen und/oder Fachwirt*innen in entsprechender Tätigkeit mit fachlichen Koordinierungstätigkeiten die anleitende Tätigkeiten durch Förderung, Betreuung und Pflege der in der Werkstatt Beschäftigten, denen durch ausdrückliche Anordnung durchschnittlich regelmäßig bis zu 5 Vollzeitäquivalente, jedoch maximal bis zu 10 Beschäftigte unterstellt sind, ausüben.

W 8

1. Beschäftigte mit fachlichen Koordinierungstätigkeiten, denen durch ausdrückliche Anordnung durchschnittlich regelmäßig mehr als 5 bis zu 12 Vollzeitäquivalente, jedoch mehr als 10 bis maximal 24 Beschäftigte unterstellt sind.
2. Beschäftigte mit fachlichen Koordinierungstätigkeiten für Kunden*Kundinnen, Produkte oder mehrere Arbeitsgruppen (bspw. Produktionskoordinator*innen, Fertigungssteuerer*Fertigungssteuerinnen).
3. Beschäftigte, die in der Integrationsbegleitung tätig sind.

W 9

Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagogen*Sozialpädagoginnen mit – soweit vorgesehen – staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, z. B. im begleitenden Dienst in der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM), sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Sonstige Beschäftigte sind z. B.:

- BA, Dipl.-Heilpädagogen*Heilpädagoginnen

W 10

1. Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagogen*Sozialpädagoginnen mit – soweit vorgesehen – staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, z. B. im begleitenden Dienst in der WfbM, sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben und die sich durch ein erhöhtes Maß der Verantwortung oder erhöhte Kompetenzanforderungen aus der Entgeltgruppe W 9 herausheben.
2. Beschäftigte mit fachlichen Koordinierungstätigkeiten und/oder Leitungsaufgaben, denen durch ausdrückliche Anordnung durchschnittlich mehr als 12 Vollzeitäquivalente oder mehr als 24 Beschäftigte unterstellt sind.

3. Beschäftigte der Entgeltgruppe W 8 FG 2, die sich durch ein erhöhtes Maß der Verantwortung aus der Entgeltgruppe W 8 FG 2 herausheben.

z. B.:

- Fertigungssteuerer*Fertigungssteuerinnen – Beschäftigte mit fachlichen Koordinierungstätigkeiten für bspw. mehrere Kunden*Kundinnen, Produktgruppen und größeren Arbeitsgruppen
- Technische Leitungen – Beschäftigte als Technische Leitungen mit Gesamtverantwortung für die technische Infrastruktur

W 11

Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagogen*Sozialpädagoginnen – soweit vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund vergleichbarer Abschlüsse und gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben und die Leitung von Beschäftigten mindestens der Entgeltgruppe W 9 FG 1 ausüben.

W 12

1. Beschäftigte als Betriebsstättenleitungen/Zweigwerkstattleitungen mit fachlichen Koordinierungstätigkeiten.
2. Beschäftigte, denen Betriebsstätten übergreifend die
 - Leitungen Pädagogik oder
 - Leitungen Arbeit und Technikübertragen ist.
3. Stellvertretende Werkstattleitungen mit Gesamtverantwortung.

W 13

Werkstattleitungen mit personeller und betriebswirtschaftlicher (Gesamt)Verantwortung und Gesamtkoordination des wirtschaftlichen und sozialen Auftrages der WfbM.

Anlage 2d

Entgelttable für den Bereich Soziales (S)

i. V. m. § 2 Abs. 2 S. 1 Anlage 3d

Zeiträume der Erfahrungsstufen

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	nach 1 Jahr in Stufe 1	nach 2 Jahren in Stufe 2	nach 3 Jahren in Stufe 3	nach 4 Jahren in Stufe 4	nach 5 Jahren in Stufe 5
	ab 2. Jahr	ab 4. Jahr	ab 7. Jahr	ab 11. Jahr	ab 16. Jahr

Entgeltwerte ab 01.01.2025, 38,5 Stunden

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 10	4.370,00 €	4.520,00 €	5.040,00 €	5.480,00 €	5.975,00 €	6.370,00 €
S 9	4.150,00 €	4.350,00 €	4.640,00 €	5.080,00 €	5.630,00 €	6.020,00 €
S 8	3.950,00 €	4.220,00 €	4.530,00 €	4.840,00 €	5.190,00 €	5.430,00 €
S 7	3.800,00 €	4.040,00 €	4.370,00 €	4.650,00 €	5.010,00 €	5.200,00 €
S 6	3.750,00 €	3.990,00 €	4.180,00 €	4.620,00 €	4.960,00 €	5.160,00 €
S 5	3.495,00 €	3.740,00 €	3.980,00 €	4.350,00 €	4.720,00 €	4.990,00 €
S 4	3.400,00 €	3.570,00 €	3.820,00 €	4.180,00 €	4.530,00 €	4.820,00 €
S 3	3.350,00 €	3.495,00 €	3.690,00 €	3.880,00 €	4.080,00 €	4.270,00 €
S 2	3.115,00 €	3.310,00 €	3.505,00 €	3.630,00 €	3.755,00 €	3.900,00 €
S 1	2.760,00 €	2.850,00 €	2.940,00 €	3.030,00 €	3.125,00 €	3.220,00 €

Entgeltwerte ab 01.07.2025, 38,5 Stunden

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 10	4.457,40 €	4.610,40 €	5.140,80 €	5.589,60 €	6.094,50 €	6.497,40 €
S 9	4.233,00 €	4.437,00 €	4.732,80 €	5.181,60 €	5.742,60 €	6.140,40 €
S 8	4.029,00 €	4.304,40 €	4.620,60 €	4.936,80 €	5.293,80 €	5.538,60 €
S 7	3.876,00 €	4.120,80 €	4.457,40 €	4.743,00 €	5.110,20 €	5.304,00 €
S 6	3.825,00 €	4.069,80 €	4.263,60 €	4.712,40 €	5.059,20 €	5.263,20 €
S 5	3.564,90 €	3.814,80 €	4.059,60 €	4.437,00 €	4.814,40 €	5.089,80 €
S 4	3.468,00 €	3.641,40 €	3.896,40 €	4.263,60 €	4.620,60 €	4.916,40 €
S 3	3.417,00 €	3.564,90 €	3.763,80 €	3.957,60 €	4.161,60 €	4.355,40 €
S 2	3.177,30 €	3.376,20 €	3.575,10 €	3.702,60 €	3.830,10 €	3.978,00 €
S 1	2.815,20 €	2.907,00 €	2.998,80 €	3.090,60 €	3.187,50 €	3.284,40 €

Entgeltwerte ab 01.07.2025, 39,0 Stunden

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 10	4.515,29 €	4.670,28 €	5.207,56 €	5.662,19 €	6.173,65 €	6.581,78 €
S 9	4.287,97 €	4.494,62 €	4.794,26 €	5.248,89 €	5.817,18 €	6.220,15 €
S 8	4.081,32 €	4.360,30 €	4.680,61 €	5.000,91 €	5.362,55 €	5.610,53 €
S 7	3.926,34 €	4.174,32 €	4.515,29 €	4.804,60 €	5.176,57 €	5.372,88 €
S 6	3.874,68 €	4.122,65 €	4.318,97 €	4.773,60 €	5.124,90 €	5.331,55 €
S 5	3.611,20 €	3.864,34 €	4.112,32 €	4.494,62 €	4.876,92 €	5.155,90 €
S 4	3.513,04 €	3.688,69 €	3.947,00 €	4.318,97 €	4.680,61 €	4.980,25 €
S 3	3.461,38 €	3.611,20 €	3.812,68 €	4.009,00 €	4.215,65 €	4.411,96 €
S 2	3.218,56 €	3.420,05 €	3.621,53 €	3.750,69 €	3.879,84 €	4.029,66 €
S 1	2.851,76 €	2.944,75 €	3.037,75 €	3.130,74 €	3.228,90 €	3.327,05 €

Entgeltwerte ab 01.07.2025, 40,0 Stunden

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 10	4.631,06 €	4.790,03 €	5.341,09 €	5.807,38 €	6.331,95 €	6.750,55 €
S 9	4.397,92 €	4.609,87 €	4.917,19 €	5.383,48 €	5.966,34 €	6.379,64 €
S 8	4.185,97 €	4.472,10 €	4.800,62 €	5.129,14 €	5.500,05 €	5.754,39 €
S 7	4.027,01 €	4.281,35 €	4.631,06 €	4.927,79 €	5.309,30 €	5.510,65 €
S 6	3.974,03 €	4.228,36 €	4.429,71 €	4.896,00 €	5.256,31 €	5.468,26 €
S 5	3.703,79 €	3.963,43 €	4.217,77 €	4.609,87 €	5.001,97 €	5.288,10 €
S 4	3.603,12 €	3.783,27 €	4.048,21 €	4.429,71 €	4.800,62 €	5.107,95 €
S 3	3.550,13 €	3.703,79 €	3.910,44 €	4.111,79 €	4.323,74 €	4.525,09 €
S 2	3.301,09 €	3.507,74 €	3.714,39 €	3.846,86 €	3.979,32 €	4.132,99 €
S 1	2.924,88 €	3.020,26 €	3.115,64 €	3.211,01 €	3.311,69 €	3.412,36 €

Anlage 3d

Eingruppierungsmerkmale für den Bereich Soziales (S)

i. V. m. § 2 Abs.1 Anlage 2d

S 1

Unterstützende Tätigkeiten in der Beschäftigung, Betreuung, Förderung und Beratung, die von Beschäftigten ohne entsprechende Ausbildung ausgeübt werden.

z. B.:

- Ergänzungskräfte in sozialpädagogischen Familienhilfen

S 2

Unterstützende Tätigkeiten in der Beschäftigung, Betreuung, Förderung und Beratung, die von Beschäftigten mit einer weniger als dreijährigen entsprechenden Ausbildung mit – soweit vorgesehen – staatlicher Anerkennung – ausgeübt werden.

z. B.:

- staatlich geprüfte Sozialpädagogische Assistentinnen*Assistenten
- Staatlich geprüfte Kinderpfleger*innen
- Heimerzieher*innen

S 3

Tätigkeiten in der Beschäftigung, Betreuung, Förderung und Beratung, die von Beschäftigten ausgeübt werden, die über eine entsprechende, mindestens dreijährige Ausbildung mit – soweit vorgesehen – entsprechender staatlicher Anerkennung verfügen.

z. B.:

- Erzieher*innen
- Heilerziehungspfleger*innen
- examinierte Pflegefachkräfte
- Heilerzieher*innen
- Heimerzieher*innen in der stationären Jugendhilfe
- Ergotherapeutinnen*Ergotherapeuten

S 4

Tätigkeiten in der Beschäftigung, Betreuung, Förderung und Beratung, die von Beschäftigten ausgeübt werden, die über eine entsprechende, mindestens dreijährige Ausbildung mit – soweit vorgesehen – entsprechender staatlicher Anerkennung verfügen und sich durch besonders schwierige fachliche Tätigkeiten oder durch ein erhöhtes Maß der Verantwortung aus der Entgeltgruppe S 3 herausheben.

z. B.:

- Gruppenleitungen/Teamleitungen von Beschäftigten der Entgeltgruppe S 3
- Erzieher*innen in Tagesgruppen
- Integrationserzieher*innen
- Rechtliche Betreuer*innen

S 5

1. Tätigkeiten in der Beschäftigung, Betreuung, Förderung und Beratung, die von Beschäftigten ausgeübt werden, die über eine entsprechende, mindestens dreijährige Ausbildung mit – soweit vorgesehen – entsprechender staatlicher Anerkennung verfügen und sich durch besonders schwierige fachliche Tätigkeiten und durch ein hohes Maß der Verantwortung aus der Entgeltgruppe S 3 herausheben.

z. B.:

- Tätigkeiten in Gruppen von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten (innewohnende Gruppen, heilpädagogische Gruppen)
 - fachliche Koordinierungstätigkeiten für Teamleitungen der Entgeltgruppe S 4
 - Teamleitungen für Beschäftigte der Entgeltgruppe S 4
 - Tätigkeiten als „insoweit-erfahrene-Fachkräfte“ nach §§ 8a und 8b SGB VIII
 - Arbeit mit Klienten*Klientinnen mit besonders herausforderndem Verhalten (Menschen mit fremd- und selbstgefährdetem Verhalten)
2. Heilpädagoginnen*Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.

S 6

1. Tätigkeiten in der Beschäftigung, Betreuung, Förderung und Beratung, die von Beschäftigten ausgeübt werden, die über einen Hochschulabschluss mit – soweit vorgesehen – staatlicher Anerkennung verfügen und entsprechender Tätigkeit.

z. B.:

- Sozialpädagoginnen*Sozialpädagogen/Sozialarbeiter*innen
Pädagoginnen*Pädagogen/Rehabilitationspsychologinnen*Rehabilitationspsychologen/Heilpädagoginnen*Heilpädagogen
- Erziehungswissenschaftler*innen

2. Tätigkeiten in der Beschäftigung, Betreuung, Förderung und Beratung, die von Beschäftigten ausgeübt werden, die über eine entsprechende, mindestens dreijährige Ausbildung mit – soweit vorgesehen – entsprechender staatlicher Anerkennung verfügen und sich durch ein hohes Maß der Verantwortung und durch besonders schwierige fachliche Tätigkeiten aus der Entgeltgruppe S 5 herausheben.

z. B.:

- Teamleitungen für Beschäftigte der Entgeltgruppe S 5
- Projektleitungen/Projektverantwortung in Jugendfreizeiteinrichtungen
- koordinierende Fachdiensttätigkeiten (bspw. Inobhutnahme)

S 7

Tätigkeiten in der Beschäftigung, Betreuung, Förderung und Beratung, die von Beschäftigten ausgeübt werden, die über einen Hochschulabschluss mit – soweit vorgesehen – staatlicher Anerkennung verfügen und entsprechender Tätigkeit und die sich durch ein erhöhtes Maß der Verantwortung oder durch besonders schwierige fachliche Tätigkeiten aus der Entgeltgruppe S 6 FG 1 herausheben.

z. B.:

- Sozialpädagoginnen*Sozialpädagogen/Sozialarbeiter*innen in der Suchthilfe/ im Vollzug
- Tätigkeiten in der Unterstützung von Menschen mit Behinderung i. S. des § 2 SGB IX, die Leistungen nach SGB IX Kapitel 3 bis 6 beziehen
- Tätigkeiten in der Haftvermeidung, Tätigkeiten mit Klientel in Intensivtäterprogrammen, Intensivgruppen, akut traumatisierten Klienten*Klientinnen und/oder mit hohem Aggressionspotential
- Klienten*Klientinnen mit erheblicher Selbst- und/oder Fremdgefährdung
- Integrationsfachberater*innen

S 8

1. Tätigkeiten in der Beschäftigung, Betreuung, Förderung und Beratung, die von Beschäftigten ausgeübt werden, die über eine mindestens dreijährige Ausbildung mit der entsprechenden staatlichen Anerkennung verfügen und durch ausdrückliche Anordnung übertragene Leitungsaufgaben mit bis zu 4 unterstellten Vollzeitäquivalenten ausüben.

z. B.:

- fachliche Koordinierungstätigkeiten für Teamleitungen der Entgeltgruppe S 6 FG 2
- Sozialpädagoginnen*Sozialpädagogen/Sozialarbeiter*innen mit koordinierenden Tätigkeiten

2. Beschäftigte mit ausdrücklicher schriftlicher Anordnung übertragener Stellvertretung der Entgeltgruppe S 9.
3. Fallmanager*innen, fachliche Koordinatorinnen*Koordinatoren und fachliche Leitungen in Jugendhilfeeinrichtungen.

S 9

1. Tätigkeiten in der Beschäftigung, Betreuung, Förderung und Beratung, die von Beschäftigten ausgeübt werden, die über eine mindestens dreijährige Ausbildung mit der entsprechenden staatlichen Anerkennung verfügen und durch ausdrückliche Anordnung übertragene Leitungsaufgaben ab 5 mit bis zu 15 unterstellten Vollzeitäquivalenten ausüben.

z. B.:

- Leitungen von Jugendhilfeeinrichtungen/-diensten
- Projektleitungen
- Pädagogische Leitungen
- Leitungen von Beratungsstellen

2. Beschäftigte mit ausdrücklicher schriftlicher Anordnung übertragener Stellvertretung der Entgeltgruppe S 10.

S 10

Tätigkeiten in der Beschäftigung, Betreuung, Förderung und Beratung, die von Beschäftigten ausgeübt werden, die über eine mindestens dreijährige Ausbildung mit der entsprechenden staatlichen Anerkennung verfügen und die durch ausdrückliche Anordnung übertragene Leitungsaufgaben ab 16 unterstellten Vollzeitäquivalenten ausüben.

z. B.:

- Standort-/Abteilungsleitung

Anlage 2e

Entgelttabelle für den Bereich Frühförderung (F)

i. V. m. § 2 Abs. 2 S. 1 Anlage 3e

Zeiträume der Erfahrungsstufen

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	nach 1 Jahr in Stufe 1	nach 2 Jahren in Stufe 2	nach 3 Jahren in Stufe 3	nach 4 Jahren in Stufe 4	nach 5 Jahren in Stufe 5
	ab 2. Jahr	ab 4. Jahr	ab 7. Jahr	ab 11. Jahr	ab 16. Jahr

Entgeltwerte ab 01.01.2025, 38,5 Stunden

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
F 6	4.370,00 €	4.520,00 €	5.040,00 €	5.480,00 €	5.975,00 €	6.370,00 €
F 5	4.150,00 €	4.350,00 €	4.640,00 €	5.080,00 €	5.630,00 €	6.020,00 €
F 4	3.950,00 €	4.220,00 €	4.530,00 €	4.840,00 €	5.190,00 €	5.430,00 €
F 3	3.800,00 €	4.040,00 €	4.370,00 €	4.650,00 €	5.010,00 €	5.200,00 €
F 2	3.750,00 €	3.990,00 €	4.180,00 €	4.620,00 €	4.960,00 €	5.160,00 €
F 1	3.400,00 €	3.570,00 €	3.820,00 €	4.180,00 €	4.530,00 €	4.820,00 €

Entgeltwerte ab 01.07.2025, 38,5 Stunden

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
F 6	4.457,40 €	4.610,40 €	5.140,80 €	5.589,60 €	6.094,50 €	6.497,40 €
F 5	4.233,00 €	4.437,00 €	4.732,80 €	5.181,60 €	5.742,60 €	6.140,40 €
F 4	4.029,00 €	4.304,40 €	4.620,60 €	4.936,80 €	5.293,80 €	5.538,60 €
F 3	3.876,00 €	4.120,80 €	4.457,40 €	4.743,00 €	5.110,20 €	5.304,00 €
F 2	3.825,00 €	4.069,80 €	4.263,60 €	4.712,40 €	5.059,20 €	5.263,20 €
F 1	3.468,00 €	3.641,40 €	3.896,40 €	4.263,60 €	4.620,60 €	4.916,40 €

Entgeltwerte ab 01.07.2025, 39,0 Stunden

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
F 6	4.515,29 €	4.670,28 €	5.207,56 €	5.662,19 €	6.173,65 €	6.581,78 €
F 5	4.287,97 €	4.494,62 €	4.794,26 €	5.248,89 €	5.817,18 €	6.220,15 €
F 4	4.081,32 €	4.360,30 €	4.680,61 €	5.000,91 €	5.362,55 €	5.610,53 €
F 3	3.926,34 €	4.174,32 €	4.515,29 €	4.804,60 €	5.176,57 €	5.372,88 €
F 2	3.874,68 €	4.122,65 €	4.318,97 €	4.773,60 €	5.124,90 €	5.331,55 €
F 1	3.513,04 €	3.688,69 €	3.947,00 €	4.318,97 €	4.680,61 €	4.980,25 €

Entgeltwerte ab 01.07.2025, 40,0 Stunden

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
F 6	4.631,06 €	4.790,03 €	5.341,09 €	5.807,38 €	6.331,95 €	6.750,55 €
F 5	4.397,92 €	4.609,87 €	4.917,19 €	5.383,48 €	5.966,34 €	6.379,64 €
F 4	4.185,97 €	4.472,10 €	4.800,62 €	5.129,14 €	5.500,05 €	5.754,39 €
F 3	4.027,01 €	4.281,35 €	4.631,06 €	4.927,79 €	5.309,30 €	5.510,65 €
F 2	3.974,03 €	4.228,36 €	4.429,71 €	4.896,00 €	5.256,31 €	5.468,26 €
F 1	3.603,12 €	3.783,27 €	4.048,21 €	4.429,71 €	4.800,62 €	5.107,95 €

Anlage 3e

Eingruppierungsmerkmale für den Bereich Frühförderung (F)

i. V. m. § 2 Abs.1 Anlage 2e

F 1

1. Beschäftigte mit mindestens dreijähriger medizinisch-therapeutischer Ausbildung und – soweit vorgesehen – staatlicher Anerkennung in therapeutischer Tätigkeit.

z. B.:

- Physiotherapeutinnen* Physiotherapeuten
- Logopädinnen*Logopäden
- Ergotherapeutinnen*Ergotherapeuten
- Heilpädagoginnen*Heilpädagogen

2. Beschäftigte mit mindestens dreijähriger Ausbildung im Sozial-, Gesundheits- oder Bildungswesen und Zusatzqualifikation als Motopädinnen*Motopäden in therapeutischer Tätigkeit.

F 2

Beschäftigte mit abgeschlossenem Hochschulstudium mit Inhalt der frühkindlichen Entwicklung und Förderung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten, Qualifikationen und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

z. B.:

- Heilpädagoginnen*Heilpädagogen
- Frühförderinnen*Frühförderer
- Kindheitspädagoginnen*Kindheitspädagogen
- Sprachheilpädagoginnen*Sprachheilpädagogen
- Beschäftigte mit Abschluss in der sozialen Arbeit mit Zusatzqualifikationen
- Sozialpädagoginnen*Sozialpädagogen mit Zusatzqualifikationen
- Logopädinnen*Logopäden

F 3

1. Beschäftigte mit abgeschlossenem Hochschulstudium mit Inhalt der frühkindlichen Entwicklung und Förderung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte mit gleichwertigen Fähigkeiten, Qualifikationen und Erfahrungen, die sich durch ein erhöhtes Maß der Verantwortung aus der Entgeltgruppe F 2 herausheben.

z. B.:

- Teamleitungen
- Standortleitungen/Koordinierende Fachkräfte

2. Beschäftigte mit ausdrücklicher schriftlicher Anordnung übertragener Stellvertretung der Entgeltgruppe F 4.

F 4

1. Beschäftigte mit abgeschlossenem Hochschulstudium mit Inhalt der frühkindlichen Entwicklung und Förderung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte mit gleichwertigen Fähigkeiten, Qualifikationen und Erfahrungen, die sich durch ein hohes Maß der Verantwortung aus der Entgeltgruppe F 2 herausheben.

z. B.:

- Beschäftigte als Einrichtungsleitungen, denen durch ausdrückliche Anordnung durchschnittlich bis zu 12 Vollzeitäquivalente jedoch maximal 24 Beschäftigte ständig unterstellt sind

2. Beschäftigte mit ausdrücklicher schriftlicher Anordnung übertragener Stellvertretung der Entgeltgruppe F 5.

F 5

1. Tätigkeiten in der Beschäftigung, Betreuung, Förderung und Beratung, die von Beschäftigten ausgeübt werden, die über einen Hochschulabschluss mit – soweit vorgesehen – staatlicher Anerkennung verfügen und entsprechender psychologischer oder psychotherapeutischer Tätigkeiten.

z. B.:

- Psychologische Psychotherapeutinnen*Psychotherapeuten
- Beschäftigte in sozialtherapeutischer Tätigkeit mit entsprechender approbationsfähiger Zusatzqualifikation

2. Beschäftigte mit abgeschlossenem Hochschulstudium mit Inhalt der frühkindlichen Entwicklung und Förderung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte mit gleichwertigen Fähigkeiten, Qualifikationen und Erfahrungen, die sich durch ein erhöhtes Maß der Verantwortung aus der Entgeltgruppe F 4 herausheben.

z. B.:

- Beschäftigte als Einrichtungsleitungen, denen durch ausdrückliche Anordnung durchschnittlich mindestens 13 bis zu 24 Vollzeitäquivalente ständig unterstellt sind

3. Beschäftigte mit ausdrücklicher schriftlicher Anordnung übertragener Stellvertretung der Entgeltgruppe F 6.

F 6

Beschäftigte mit abgeschlossenem Hochschulstudium mit Inhalt der frühkindlichen Entwicklung und Förderung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte mit gleichwertigen Fähigkeiten, Qualifikationen und Erfahrungen, die sich durch ein erhöhtes Maß der Verantwortung aus der Entgeltgruppe F 5 herausheben.

z. B.:

- Beschäftigte als Einrichtungsleitungen, denen durch ausdrückliche Anordnung durchschnittlich mehr als 24 Vollzeitäquivalente ständig unterstellt sind

Anlage 2f

Entgelttabelle für den Bereich Tagesbetreuung (TB)

i. V. m. § 2 Abs. 2 S. 1 Anlage 3f

Zeiträume der Erfahrungsstufen

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	nach 1 Jahr in Stufe 1	nach 2 Jahren in Stufe 2	nach 3 Jahren in Stufe 3	nach 4 Jahren in Stufe 4	nach 5 Jahren in Stufe 5
	ab 2. Jahr	ab 4. Jahr	ab 7. Jahr	ab 11. Jahr	ab 16. Jahr

Entgeltwerte ab 01.01.2025, 38,5 Stunden

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
TB 12	4.335,00 €	4.530,00 €	4.925,00 €	5.320,00 €	5.810,00 €	6.305,00 €
TB 11	4.090,00 €	4.460,00 €	4.840,00 €	5.210,00 €	5.590,00 €	5.960,00 €
TB 10	4.010,00 €	4.335,00 €	4.660,00 €	4.985,00 €	5.310,00 €	5.635,00 €
TB 9	3.810,00 €	4.090,00 €	4.365,00 €	4.640,00 €	4.920,00 €	5.190,00 €
TB 8	3.695,00 €	3.890,00 €	4.190,00 €	4.480,00 €	4.860,00 €	5.150,00 €
TB 7	3.495,00 €	3.740,00 €	3.980,00 €	4.350,00 €	4.720,00 €	4.990,00 €
TB 6	3.400,00 €	3.570,00 €	3.820,00 €	4.180,00 €	4.530,00 €	4.820,00 €
TB 5	3.350,00 €	3.495,00 €	3.690,00 €	3.880,00 €	4.080,00 €	4.270,00 €
TB 4	3.115,00 €	3.310,00 €	3.505,00 €	3.630,00 €	3.755,00 €	3.900,00 €
TB 3	2.760,00 €	2.850,00 €	2.940,00 €	3.030,00 €	3.125,00 €	3.220,00 €
TB 2	2.670,00 €	2.760,00 €	2.845,00 €	2.930,00 €	3.020,00 €	3.110,00 €
TB 1	2.600,00 €	2.675,00 €	2.750,00 €	2.825,00 €	2.900,00 €	2.975,00 €

Entgeltwerte ab 01.07.2025, 38,5 Stunden

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
TB 12	4.421,70 €	4.620,60 €	5.023,50 €	5.426,40 €	5.926,20 €	6.431,10 €
TB 11	4.171,80 €	4.549,20 €	4.936,80 €	5.314,20 €	5.701,80 €	6.079,20 €
TB 10	4.090,20 €	4.421,70 €	4.753,20 €	5.084,70 €	5.416,20 €	5.747,70 €
TB 9	3.886,20 €	4.171,80 €	4.452,30 €	4.732,80 €	5.018,40 €	5.293,80 €
TB 8	3.768,90 €	3.967,80 €	4.273,80 €	4.569,60 €	4.957,20 €	5.253,00 €
TB 7	3.564,90 €	3.814,80 €	4.059,60 €	4.437,00 €	4.814,40 €	5.089,80 €
TB 6	3.468,00 €	3.641,40 €	3.896,40 €	4.263,60 €	4.620,60 €	4.916,40 €
TB 5	3.417,00 €	3.564,90 €	3.763,80 €	3.957,60 €	4.161,60 €	4.355,40 €
TB 4	3.177,30 €	3.376,20 €	3.575,10 €	3.702,60 €	3.830,10 €	3.978,00 €
TB 3	2.815,20 €	2.907,00 €	2.998,80 €	3.090,60 €	3.187,50 €	3.284,40 €
TB 2	2.723,40 €	2.815,20 €	2.901,90 €	2.988,60 €	3.080,40 €	3.172,20 €
TB 1	2.652,00 €	2.728,50 €	2.805,00 €	2.881,50 €	2.958,00 €	3.034,50 €

Entgeltwerte ab 01.07.2025, 39,0 Stunden

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
TB 12	4.479,12 €	4.680,61 €	5.088,74 €	5.496,87 €	6.003,16 €	6.514,62 €
TB 11	4.225,98 €	4.608,28 €	5.000,91 €	5.383,22 €	5.775,85 €	6.158,15 €
TB 10	4.143,32 €	4.479,12 €	4.814,93 €	5.150,74 €	5.486,54 €	5.822,35 €
TB 9	3.936,67 €	4.225,98 €	4.510,12 €	4.794,26 €	5.083,57 €	5.362,55 €
TB 8	3.817,85 €	4.019,33 €	4.329,30 €	4.628,95 €	5.021,58 €	5.321,22 €
TB 7	3.611,20 €	3.864,34 €	4.112,32 €	4.494,62 €	4.876,92 €	5.155,90 €
TB 6	3.513,04 €	3.688,69 €	3.947,00 €	4.318,97 €	4.680,61 €	4.980,25 €
TB 5	3.461,38 €	3.611,20 €	3.812,68 €	4.009,00 €	4.215,65 €	4.411,96 €
TB 4	3.218,56 €	3.420,05 €	3.621,53 €	3.750,69 €	3.879,84 €	4.029,66 €
TB 3	2.851,76 €	2.944,75 €	3.037,75 €	3.130,74 €	3.228,90 €	3.327,05 €
TB 2	2.758,77 €	2.851,76 €	2.939,59 €	3.027,41 €	3.120,41 €	3.213,40 €
TB 1	2.686,44 €	2.763,94 €	2.841,43 €	2.918,92 €	2.996,42 €	3.073,91 €

Entgeltwerte ab 01.07.2025, 40,0 Stunden

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
TB 12	4.593,97 €	4.800,62 €	5.219,22 €	5.637,82 €	6.157,09 €	6.681,66 €
TB 11	4.334,34 €	4.726,44 €	5.129,14 €	5.521,25 €	5.923,95 €	6.316,05 €
TB 10	4.249,56 €	4.593,97 €	4.938,39 €	5.282,81 €	5.627,22 €	5.971,64 €
TB 9	4.037,61 €	4.334,34 €	4.625,77 €	4.917,19 €	5.213,92 €	5.500,05 €
TB 8	3.915,74 €	4.122,39 €	4.440,31 €	4.747,64 €	5.150,34 €	5.457,66 €
TB 7	3.703,79 €	3.963,43 €	4.217,77 €	4.609,87 €	5.001,97 €	5.288,10 €
TB 6	3.603,12 €	3.783,27 €	4.048,21 €	4.429,71 €	4.800,62 €	5.107,95 €
TB 5	3.550,13 €	3.703,79 €	3.910,44 €	4.111,79 €	4.323,74 €	4.525,09 €
TB 4	3.301,09 €	3.507,74 €	3.714,39 €	3.846,86 €	3.979,32 €	4.132,99 €
TB 3	2.924,88 €	3.020,26 €	3.115,64 €	3.211,01 €	3.311,69 €	3.412,36 €
TB 2	2.829,51 €	2.924,88 €	3.014,96 €	3.105,04 €	3.200,42 €	3.295,79 €
TB 1	2.755,32 €	2.834,81 €	2.914,29 €	2.993,77 €	3.073,25 €	3.152,73 €

Anlage 3f

Eingruppierungsmerkmale für den Bereich Tagesbetreuung (TB)

i. V. m. § 2 Abs.1 Anlage 2f

TB 1

Einfache helfende nicht pädagogische Tätigkeiten, die von Beschäftigten ohne entsprechende Ausbildung ausgeübt werden.

z. B.:

- Schulbegleiter*innen/Integrationshelfer*innen/Einzelfallbegleiter*innen/Inklusionsassistentinnen*assistenten

TB 2

Betreuende, helfende, pflegende, erziehende und fördernde Tätigkeiten, die von sozial erfahrenen Personen ohne entsprechende Ausbildung ausgeübt werden.

TB 3

Betreuende, helfende, pflegende, erziehende und fördernde Tätigkeiten, die von sozial erfahrenen Personen mit entsprechender Zusatzqualifikation ausgeübt werden.

TB 4

1. Betreuende, helfende, pflegende, erziehende und fördernde Tätigkeiten in Kindertageseinrichtungen, die von Beschäftigten mit entsprechender mindestens zweijähriger Ausbildung und – soweit vorgesehen – staatlicher Anerkennung sowie durch sonstige Beschäftigte mit gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen nach der PQVO-Personalverordnung ausgeübt werden.

z. B.:

- Kinderpfleger*innen
- Sozialassistentinnen*assistenten
- Heilerziehungspflegehelfer*innen

2. Betreuende, helfende, pflegende, erziehende und fördernde Tätigkeiten in der offenen Ganztagsbetreuung, die von Beschäftigten mit entsprechender, mindestens zweijähriger Ausbildung und/oder mit Aufbaubildungsgang OGS (Offene Ganztagsschule) ausgeübt werden.

z. B.:

- staatlich geprüfte Kinderpfleger*innen
- qualifizierte OGS-Fachkräfte
- sozialpädagogische Assistentinnen*Assistenten

TB 5

1. Betreuende, helfende, pflegende, erziehende, fördernde und beratende Tätigkeiten in Kindertageseinrichtungen, die von Beschäftigten mit entsprechender, mindestens dreijähriger Ausbildung und – soweit vorgesehen staatlicher Anerkennung – ausgeübt werden.

z. B.:

- Erzieher*innen
- Heilerziehungspfleger*innen
- Personen mit ordnungsrechtlich vergleichbaren Abschlüssen

2. Betreuende, helfende, pflegende, erziehende, fördernde und beratende Tätigkeiten in der offenen Ganztagsbetreuung, die von Beschäftigten mit entsprechender, mindestens dreijähriger Ausbildung und – soweit vorgesehen – staatlicher Anerkennung sowie durch sonstige Beschäftigte mit gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen ausgeübt werden.

z. B.:

- Erzieher*innen
- Personen, die nach den jeweils für die Einrichtung geltenden Kooperationsvereinbarungen mit den Kostenträgern als Fachkräfte eingesetzt werden dürfen

TB 6

1. Betreuende, erziehende, helfende, pflegende, fördernde und beratende Tätigkeiten, die von Beschäftigten mit entsprechender, mindestens dreijähriger Ausbildung und – soweit vorgesehen staatlicher Anerkennung – ausgeübt werden und sich durch ein hohes Maß der Verantwortung oder durch besonders schwierige fachliche Tätigkeiten aus der Entgeltgruppe TB 5 herausheben.

Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten oder Tätigkeiten mit einem hohen Maß der Verantwortung sind z. B.:

- Beschäftigte der Entgeltgruppe TB 5 FG 1 und 2 mit schriftlich übertragenen koordinierenden und kollegial beratenden Tätigkeiten im Umfang von mindestens einem Drittel der individuellen Arbeitszeit
- Beschäftigte der Entgeltgruppe TB 5 FG 1 mit Tätigkeiten in additiven Gruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung von Kindern mit Behinderung im Sinne von 2 SGB IX und Kindern ohne Behinderung zugewiesen sind) für heilpädagogische Plätze laut Betriebserlaubnis in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, im Umfang von mindestens einem Drittel der individuellen Arbeitszeit

2. Beschäftigte mit ausdrücklicher schriftlicher Anordnung übertragener Stellvertretung der Entgeltgruppe TB 7.

TB 7

1. Betreuende, helfende, pflegende, erziehende, fördernde und beratende Tätigkeiten und durch schriftliche Anordnung übertragene Leitungsaufgaben, die von Beschäftigten mit entsprechender, mindestens dreijähriger Ausbildung und – soweit vorgesehen – staatlicher Anerkennung ausgeübt werden sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

z. B.:

- Kitaleitungen bis 40 Plätze gem. Betriebserlaubnis
- Leitungen OGS bis 80 Schüler*innen durchschnittliche Belegung

2. Beschäftigte mit ausdrücklicher schriftlicher Anordnung übertragener Stellvertretung der Entgeltgruppe TB 8.

TB 8

1. Betreuende, erziehende, helfende, pflegende, fördernde und beratende Tätigkeiten und durch ausdrückliche Anordnung übertragene Leitungsaufgaben, die von Beschäftigten mit entsprechender, mindestens dreijähriger Ausbildung und – soweit vorgesehen – staatlicher Anerkennung ausgeübt werden sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

z. B.:

- Kitaleitungen ab 41–69 Plätzen gem. Betriebserlaubnis
- Leitungen OGS ab 81–130 Schüler*innen durchschnittliche Belegung
- Campuskoordinatoren*Campuskoordinatorinnen

2. Beschäftigte mit ausdrücklicher schriftlicher Anordnung übertragener Stellvertretung der Entgeltgruppe TB 9.

TB 9

1. Betreuende, erziehende, helfende, pflegende, fördernde und beratende Tätigkeiten und durch ausdrückliche Anordnung übertragene Leitungsaufgaben, die von Beschäftigten mit entsprechender, mindestens dreijähriger Ausbildung und – soweit vorgesehen – staatlicher Anerkennung ausgeübt werden sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

z. B.:

- Kitaleitungen ab 70–99 Plätzen gem. Betriebserlaubnis
- Leitungen OGS ab 131 Schüler*innen durchschnittliche Belegung

2. Beschäftigte mit ausdrücklicher schriftlicher Anordnung übertragener Stellvertretung der Entgeltgruppe TB 10.

TB 10

1. Betreuende, erziehende, helfende, pflegende, fördernde und beratende Tätigkeiten und durch ausdrückliche Anordnung übertragene Leitungsaufgaben, die von Beschäftigten mit entsprechender, mindestens dreijähriger Ausbildung und – soweit vorgesehen – staatlicher Anerkennung ausgeübt werden sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

z. B.:

- Kitaleitungen ab 100–129 Plätzen gem. Betriebserlaubnis

2. Beschäftigte mit ausdrücklicher schriftlicher Anordnung übertragener Stellvertretung der Entgeltgruppe TB 11.

TB 11

1. Betreuende, erziehende, helfende, pflegende, fördernde und beratende Tätigkeiten und durch ausdrückliche Anordnung übertragene Leitungsaufgaben, die von Beschäftigten mit entsprechender, mindestens dreijähriger Ausbildung und – soweit vorgesehen – staatlicher Anerkennung ausgeübt werden sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

z. B.:

- Kitaleitungen ab 130–179 Plätzen gem. Betriebserlaubnis

2. Beschäftigte mit ausdrücklicher schriftlicher Anordnung übertragener Stellvertretung der Entgeltgruppe TB 12.

TB 12

Betreuende, erziehende, helfende, pflegende, fördernde und beratende Tätigkeiten und durch ausdrückliche Anordnung übertragene Leitungsaufgaben, die von Beschäftigten mit entsprechender, mindestens dreijähriger Ausbildung und – soweit vorgesehen – staatlicher Anerkennung ausgeübt werden sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

z. B.:

- Kitaleitungen ab 180 Plätzen gem. Betriebserlaubnis

Anlage 2g

Entgelttabelle für den Bereich Medizin (M)

i. V. m. § 2 Abs. 2 S. 1 Anlage 3g

Zeiträume der Erfahrungsstufen

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	nach 1 Jahr in Stufe 1	nach 2 Jahren in Stufe 2	nach 3 Jahren in Stufe 3	nach 4 Jahren in Stufe 4	nach 5 Jahren in Stufe 5
	ab 2. Jahr	ab 4. Jahr	ab 7. Jahr	ab 11. Jahr	ab 16. Jahr

Entgeltwerte ab 01.01.2025, 38,5 Stunden

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
M 10	5.240,00 €	5.580,00 €	5.960,00 €	6.480,00 €	7.020,00 €	7.370,00 €
M 9	4.760,00 €	5.070,00 €	5.475,00 €	5.925,00 €	6.425,00 €	6.785,00 €
M 8	4.400,00 €	4.740,00 €	5.130,00 €	5.550,00 €	6.045,00 €	6.315,00 €
M 7	3.950,00 €	4.220,00 €	4.530,00 €	4.840,00 €	5.190,00 €	5.430,00 €
M 6	3.800,00 €	4.040,00 €	4.370,00 €	4.650,00 €	5.010,00 €	5.200,00 €
M 5	3.750,00 €	3.990,00 €	4.180,00 €	4.620,00 €	4.960,00 €	5.160,00 €
M 4	3.495,00 €	3.740,00 €	3.980,00 €	4.350,00 €	4.720,00 €	4.990,00 €
M 3	3.400,00 €	3.570,00 €	3.820,00 €	4.180,00 €	4.530,00 €	4.820,00 €
M 2	2.950,00 €	3.140,00 €	3.330,00 €	3.480,00 €	3.555,00 €	3.630,00 €
M 1	2.760,00 €	2.850,00 €	2.940,00 €	3.030,00 €	3.125,00 €	3.220,00 €

Entgeltwerte ab 01.07.2025, 38,5 Stunden

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
M 10	5.344,80 €	5.691,60 €	6.079,20 €	6.609,60 €	7.160,40 €	7.517,40 €
M 9	4.855,20 €	5.171,40 €	5.584,50 €	6.043,50 €	6.553,50 €	6.920,70 €
M 8	4.488,00 €	4.834,80 €	5.232,60 €	5.661,00 €	6.165,90 €	6.441,30 €
M 7	4.029,00 €	4.304,40 €	4.620,60 €	4.936,80 €	5.293,80 €	5.538,60 €
M 6	3.876,00 €	4.120,80 €	4.457,40 €	4.743,00 €	5.110,20 €	5.304,00 €
M 5	3.825,00 €	4.069,80 €	4.263,60 €	4.712,40 €	5.059,20 €	5.263,20 €
M 4	3.564,90 €	3.814,80 €	4.059,60 €	4.437,00 €	4.814,40 €	5.089,80 €
M 3	3.468,00 €	3.641,40 €	3.896,40 €	4.263,60 €	4.620,60 €	4.916,40 €
M 2	3.009,00 €	3.202,80 €	3.396,60 €	3.549,60 €	3.626,10 €	3.702,60 €
M 1	2.815,20 €	2.907,00 €	2.998,80 €	3.090,60 €	3.187,50 €	3.284,40 €

Entgeltwerte ab 01.07.2025, 39,0 Stunden

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
M 10	5.414,21 €	5.765,52 €	6.158,15 €	6.695,44 €	7.253,39 €	7.615,03 €
M 9	4.918,25 €	5.238,56 €	5.657,03 €	6.121,99 €	6.638,61 €	7.010,58 €
M 8	4.546,29 €	4.897,59 €	5.300,56 €	5.734,52 €	6.245,98 €	6.524,95 €
M 7	4.081,32 €	4.360,30 €	4.680,61 €	5.000,91 €	5.362,55 €	5.610,53 €
M 6	3.926,34 €	4.174,32 €	4.515,29 €	4.804,60 €	5.176,57 €	5.372,88 €
M 5	3.874,68 €	4.122,65 €	4.318,97 €	4.773,60 €	5.124,90 €	5.331,55 €
M 4	3.611,20 €	3.864,34 €	4.112,32 €	4.494,62 €	4.876,92 €	5.155,90 €
M 3	3.513,04 €	3.688,69 €	3.947,00 €	4.318,97 €	4.680,61 €	4.980,25 €
M 2	3.048,08 €	3.244,39 €	3.440,71 €	3.595,70 €	3.673,19 €	3.750,69 €
M 1	2.851,76 €	2.944,75 €	3.037,75 €	3.130,74 €	3.228,90 €	3.327,05 €

Entgeltwerte ab 01.07.2025, 40,0 Stunden

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
M 10	5.553,04 €	5.913,35 €	6.316,05 €	6.867,12 €	7.439,38 €	7.810,29 €
M 9	5.044,36 €	5.372,88 €	5.802,08 €	6.278,96 €	6.808,83 €	7.190,34 €
M 8	4.662,86 €	5.023,17 €	5.436,47 €	5.881,56 €	6.406,13 €	6.692,26 €
M 7	4.185,97 €	4.472,10 €	4.800,62 €	5.129,14 €	5.500,05 €	5.754,39 €
M 6	4.027,01 €	4.281,35 €	4.631,06 €	4.927,79 €	5.309,30 €	5.510,65 €
M 5	3.974,03 €	4.228,36 €	4.429,71 €	4.896,00 €	5.256,31 €	5.468,26 €
M 4	3.703,79 €	3.963,43 €	4.217,77 €	4.609,87 €	5.001,97 €	5.288,10 €
M 3	3.603,12 €	3.783,27 €	4.048,21 €	4.429,71 €	4.800,62 €	5.107,95 €
M 2	3.126,23 €	3.327,58 €	3.528,94 €	3.687,90 €	3.767,38 €	3.846,86 €
M 1	2.924,88 €	3.020,26 €	3.115,64 €	3.211,01 €	3.311,69 €	3.412,36 €

Anlage 3g

Eingruppierungsmerkmale für den Bereich Medizin (M)

i. V. m. § 2 Abs.1 Anlage 2g

M 1

Beschäftigte ohne entsprechende Ausbildung, die betreuende, helfende, pflegende Tätigkeiten ausüben.

z. B.:

- Genesungsbegleiter*innen

M 2

Beschäftigte der Entgeltgruppe M 1, die sich durch ein erhöhtes Maß der Verantwortung aus der Entgeltgruppe M 1 herausheben.

Beispiel für erhöhtes Maß der Verantwortung:

- Zusatzqualifikation EX/IN in entsprechender Tätigkeit

M 3

1. Beschäftigte mit mindestens dreijähriger Ausbildung und staatlicher Anerkennung/Abschlussprüfung die Tätigkeiten in der Betreuung, Beschäftigung und/oder Therapie in einem anerkannten therapeutischen Ausbildungsberuf mit entsprechender Tätigkeit ausüben.

Die Tätigkeiten erfordern gründliche Fachkenntnisse.

z. B.:

- Arbeitstherapeuten*Arbeitstherapeutinnen
- Ergotherapeuten*Ergotherapeutinnen
- Physiotherapeuten*Physiotherapeutinnen
- Medizinische Fachangestellte

2. Pflegefachkräfte mit mindestens dreijähriger Ausbildung und staatlicher Anerkennung/Abschlussprüfung in einem anerkannten pflegerischen Ausbildungsberuf bzw. gleichwertigem Hochschulstudium die Tätigkeiten in der Betreuung, Beschäftigung und Pflege sowie behandlungspflegerische Maßnahmen einschließlich der Pflegeprozessplanung ausüben.

Die Tätigkeiten erfordern gründliche Fachkenntnisse.

z. B.:

- Krankenschwestern*pfleger
- Gesundheits- und Krankenpfleger*innen
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*innen
- Pflegefachkräfte

M 4

Beschäftigte der Entgeltgruppe M 3 FG 2, die sich durch ein erhöhtes Maß der Verantwortung aus der Entgeltgruppe M 3 herausheben.

Erhöhtes Maß der Verantwortung ist z. B.:

- pflegefachliche Zusatzqualifikation mit Zertifikat und in entsprechender Tätigkeit (z. B. Gerontopsychiatrische Zusatzausbildung, Fachkoordinatorinnen*koordinatoren Adipositas)

M 5

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe M 3 FG 2, die sich durch ein hohes Maß der Verantwortung aus der Entgeltgruppe M 3 herausheben.

Hohes Maß der Verantwortung ist z. B.:

- pflegefachliche Zusatzausbildung mit Abschluss Fachkrankenpflege und in entsprechender Tätigkeit (z. B. Fachkrankenpflege Psychiatrie)
2. Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagoginnen*Sozialpädagogen mit – soweit vorgesehen – staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund vergleichbarer Abschlüsse und gleichwertiger Fähigkeiten oder ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Sonstige Beschäftigte sind z. B.:

- Rehabilitationspädagoginnen* Rehabilitationspädagogen
 - BA, MSc, Dipl. Psychologinnen*Psychologen
 - BA, Dipl.-Heilpädagoginnen*Heilpädagogen
 - Sporttherapeuten*Sporttherapeutinnen mit abgeschlossenem Studium und in entsprechender Tätigkeit
3. Beschäftigte mit betreuenden, helfenden, begleitenden und fördernden Tätigkeiten, die über eine mindestens dreijährige Ausbildung und Abschlussprüfung verfügen und deren Tätigkeit mit einem hohen Maß an Verantwortung verbunden ist.

Hohes Maß der Verantwortung ist:

- Gruppen-/Teamleitungen von Beschäftigten mindestens der Entgeltgruppe M 3

M 6

Beschäftigte der Entgeltgruppe M 5 FG 2, die sich durch ein erhöhtes Maß der Verantwortung aus der Entgeltgruppe M 5 herausheben.

Hohes Maß der Verantwortung ist z. B.:

- schwierige fachliche Tätigkeiten wie bspw.
- Tätigkeiten in psychiatrischen Tageskliniken Institutsambulanzen, Rehabilitationseinrichtungen.
- Tätigkeiten als psychosoziale Fachkräfte mit entsprechender Zusatzqualifikation (bspw. Palliative Care)

M 7

Fallmanager*innen und fachliche Koordinatoren*Koordinatorinnen.

M 8

Psychologinnen*Psychologen in Ausbildung ohne Approbation und Psychologinnen*Psychologen mit Approbation in Weiterbildung mit wissenschaftlichem Hochschulabschluss und mit entsprechender Tätigkeit.

M 9

Psychologische Psychotherapeuten*Psychotherapeutinnen mit Approbation und mit wissenschaftlichem Hochschulabschluss und mit entsprechender Tätigkeit.

M 10

Psychologische Psychotherapeuten*Psychotherapeutinnen in der Einrichtungsleitung.

Anlage 2h

Entgelttabelle für den Bereich Ärzte (Ä)

i. V. m. § 2 Abs. 2 S. 1 Anlage 3h

Entgeltwerte ab 01.01.2025, 38,5 Stunden

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr
Ä 3	8.775,00 €	9.290,00 €	10.030,00 €

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
Ä 2	7.010,00 €	7.955,00 €	8.110,00 €	8.400,00 €	8.560,00 €	8.775,00 €

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
Ä 1	5.310,00 €	5.610,00 €	5.820,00 €	6.200,00 €	6.640,00 €	6.810,00 €

Entgeltwerte ab 01.07.2025, 38,5 Stunden

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr
Ä 3	8.950,50 €	9.475,80 €	10.230,60 €

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
Ä 2	7.150,20 €	8.114,10 €	8.272,20 €	8.568,00 €	8.731,20 €	8.950,50 €

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
Ä 1	5.416,20 €	5.722,20 €	5.936,40 €	6.324,00 €	6.772,80 €	6.946,20 €

Entgeltwerte ab 01.07.2025, 39,0 Stunden

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr
Ä 3	9.066,74 €	9.598,86 €	10.363,46 €

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
Ä 2	7.243,06 €	8.219,48 €	8.379,63 €	8.679,27 €	8.844,59 €	9.066,74 €

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
Ä 1	5.486,54 €	5.796,51 €	6.013,50 €	6.406,13 €	6.860,76 €	7.036,41 €

Entgeltwerte ab 01.07.2025, 40,0 Stunden

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr
Ä 3	9.299,22 €	9.844,99 €	10.629,19 €

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
Ä 2	7.428,78 €	8.430,23 €	8.594,49 €	8.901,82 €	9.071,38 €	9.299,22 €

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
Ä 1	5.627,22 €	5.945,14 €	6.167,69 €	6.570,39 €	7.036,68 €	7.216,83 €

Anlage 3h
Eingruppierungsmerkmale für den Bereich Ärzte (Ä)

i. V. m. § 2 Abs.1 Anlage 2h

Ä 1

Assistenzärzte*Assistenzärztinnen

Ä 2

Fachärzte*Fachärztinnen

Ä 3

Ärztliche Leitung

Anlage 2i

Entgelttabelle für den Bereich Pflege und Pädagogik in einem interdisziplinären Team (EP)

i. V. m. § 2 Abs. 2 S. 1 Anlage 3i

Zeiträume der Erfahrungsstufen

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	nach 1 Jahr in Stufe 1	nach 2 Jahren in Stufe 2	nach 3 Jahren in Stufe 3	nach 4 Jahren in Stufe 4	nach 5 Jahren in Stufe 5
	ab 2. Jahr	ab 4. Jahr	ab 7. Jahr	ab 11. Jahr	ab 16. Jahr

Entgeltwerte ab 01.01.2025, 38,5 Stunden

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EP 7	4.150,00 €	4.350,00 €	4.640,00 €	5.080,00 €	5.630,00 €	6.020,00 €
EP 6	3.800,00 €	4.040,00 €	4.370,00 €	4.650,00 €	5.010,00 €	5.200,00 €
EP 5	3.750,00 €	3.990,00 €	4.180,00 €	4.620,00 €	4.960,00 €	5.160,00 €
EP 4	3.495,00 €	3.740,00 €	3.980,00 €	4.350,00 €	4.720,00 €	4.990,00 €
EP 3	3.400,00 €	3.570,00 €	3.820,00 €	4.180,00 €	4.530,00 €	4.820,00 €
EP 2	3.115,00 €	3.310,00 €	3.505,00 €	3.630,00 €	3.755,00 €	3.900,00 €
EP 1	2.760,00 €	2.850,00 €	2.940,00 €	3.030,00 €	3.125,00 €	3.220,00 €

Entgeltwerte ab 01.07.2025, 38,5 Stunden

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EP 7	4.233,00 €	4.437,00 €	4.732,80 €	5.181,60 €	5.742,60 €	6.140,40 €
EP 6	3.876,00 €	4.120,80 €	4.457,40 €	4.743,00 €	5.110,20 €	5.304,00 €
EP 5	3.825,00 €	4.069,80 €	4.263,60 €	4.712,40 €	5.059,20 €	5.263,20 €
EP 4	3.564,90 €	3.814,80 €	4.059,60 €	4.437,00 €	4.814,40 €	5.089,80 €
EP 3	3.468,00 €	3.641,40 €	3.896,40 €	4.263,60 €	4.620,60 €	4.916,40 €
EP 2	3.177,30 €	3.376,20 €	3.575,10 €	3.702,60 €	3.830,10 €	3.978,00 €
EP 1	2.815,20 €	2.907,00 €	2.998,80 €	3.090,60 €	3.187,50 €	3.284,40 €

Entgeltwerte ab 01.07.2025, 39,0 Stunden

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EP 7	4.287,97 €	4.494,62 €	4.794,26 €	5.248,89 €	5.817,18 €	6.220,15 €
EP 6	3.926,34 €	4.174,32 €	4.515,29 €	4.804,60 €	5.176,57 €	5.372,88 €
EP 5	3.874,68 €	4.122,65 €	4.318,97 €	4.773,60 €	5.124,90 €	5.331,55 €
EP 4	3.611,20 €	3.864,34 €	4.112,32 €	4.494,62 €	4.876,92 €	5.155,90 €
EP 3	3.513,04 €	3.688,69 €	3.947,00 €	4.318,97 €	4.680,61 €	4.980,25 €
EP 2	3.218,56 €	3.420,05 €	3.621,53 €	3.750,69 €	3.879,84 €	4.029,66 €
EP 1	2.851,76 €	2.944,75 €	3.037,75 €	3.130,74 €	3.228,90 €	3.327,05 €

Entgeltwerte ab 01.07.2025, 40,0 Stunden

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EP 7	4.397,92 €	4.609,87 €	4.917,19 €	5.383,48 €	5.966,34 €	6.379,64 €
EP 6	4.027,01 €	4.281,35 €	4.631,06 €	4.927,79 €	5.309,30 €	5.510,65 €
EP 5	3.974,03 €	4.228,36 €	4.429,71 €	4.896,00 €	5.256,31 €	5.468,26 €
EP 4	3.703,79 €	3.963,43 €	4.217,77 €	4.609,87 €	5.001,97 €	5.288,10 €
EP 3	3.603,12 €	3.783,27 €	4.048,21 €	4.429,71 €	4.800,62 €	5.107,95 €
EP 2	3.301,09 €	3.507,74 €	3.714,39 €	3.846,86 €	3.979,32 €	4.132,99 €
EP 1	2.924,88 €	3.020,26 €	3.115,64 €	3.211,01 €	3.311,69 €	3.412,36 €

Anlage 3i

Eingruppierungsmerkmale für den Bereich Pflege und Pädagogik in einem interdisziplinären Team (EP)

i. V. m. § 2 Abs.1 Anlage 2i

EP 1

1. Helfende und anleitende Tätigkeiten in der Betreuung, Beschäftigung und Pflege im Umfang von mindestens 25 Prozent, die von Beschäftigten ohne entsprechende Ausbildung ausgeübt werden.

z. B.:

- pflegerische Hilfskräfte ohne abgeschlossene Fachausbildung
- soziale Betreuungsassistenten*assistentinnen
- Wohngruppenassistenten*assistentinnen
- Pflege- und Betreuungsassistenten*assistentinnen

2. Helfende und anleitende Tätigkeiten in der Betreuung und Beschäftigung, die von Beschäftigten mit einer Qualifizierung im Umfang von mindestens 160 Unterrichtsstunden ausgeübt werden.

z. B.:

- Betreuungskräfte nach § 43b SGB XI

3. Bedarfsorientierte Begleitung einer Gruppe von Kund*innen/Nutzer*innen/Mieter*innen einer ambulanten Hausgemeinschaft mit Verantwortung für das Alltagsgeschehen, Haushaltsführung, Versorgung und Freizeitgestaltung.

z. B.:

- Alltagsbegleitungen in ambulant betreuten Wohngemeinschaften

EP 2

Helfende und unterstützende Tätigkeiten nach Anweisung durch Fachkräfte in der Begleitung, Unterstützung und/oder im Rahmen der ambulanten gemeinschaftlichen Wohnformen Grund- und einfachste Behandlungspflege, die von Beschäftigten mit mindestens einjähriger Ausbildung im Gesundheits- und Sozialwesen ohne Anerkennung als Fachkraft ausgeübt werden.

z. B.:

- Altenpflegehelfer*innen
- Gesundheits- und Krankenpflegehelfer*innen
- Rettungssanitäter*innen
- ausländische Pflegefachkräfte im Anerkennungsverfahren
- qualifizierte Pflege- und Betreuungsassistenten*assistentinnen
- Medizinische Fachangestellte
- Gruppenhelfer*innen
- Pflegehelfer*innen
- Kinderpfleger*innen
- Sozialassistenten*assistentinnen
- Heilerziehungspflegehelfer*innen
- Sozialpädagogische Assistenten*Assistentinnen

EP 3

1. Helfende und anleitende Tätigkeiten in der Betreuung, Beschäftigung und Pflege sowie behandlungspflegerische Maßnahmen einschließlich der Pflegeprozessplanung, die durch Pflegefachkräfte mit mindestens dreijähriger Ausbildung und staatlicher Anerkennung/Abschlussprüfung mit entsprechender Tätigkeit ausgeübt werden.

z. B.:

- Altenpfleger*innen
- Gesundheits- und Krankenpfleger*innen
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*innen
- Pflegefachkräfte

2. Helfende, anleitende und unterstützende Tätigkeiten in der Begleitung, Unterstützung und/oder im Rahmen der ambulanten gemeinschaftlichen Wohnformen Grund- und einfachste Behandlungspflege einschließlich der individuellen Teilhabeplanung durch anerkannte Fachkräfte mit mindestens dreijähriger Ausbildung mit – soweit vorgesehen – staatlicher Anerkennung/Abschlussprüfung.

z. B.:

- Erzieher*innen
- Ergotherapeuten*Ergotherapeutinnen
- Heilerziehungspfleger*innen

EP 4

Helfende, anleitende und unterstützende Tätigkeiten in der Begleitung, Unterstützung und/oder im Rahmen der ambulanten gemeinschaftlichen Wohnformen, Grund- und einfachste Behandlungspflege einschließlich der individuellen Teilhabeplanung durch anerkannte Fachkräfte mit mindestens dreijähriger Ausbildung mit – soweit vorgesehen – staatlicher Anerkennung/Abschlussprüfung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben und die sich durch ein erhöhtes Maß der Verantwortung aus der Entgeltgruppe EP 3.

EP 5

1. Pflegefachkräfte oder pädagogische Fachkräfte als ständige Stellvertretung der Entgeltgruppe EP 6.
2. Helfende, anleitende und unterstützende Tätigkeiten in der Begleitung, Unterstützung und/oder im Rahmen der ambulanten gemeinschaftlichen Wohnformen, Grund- und einfachste Behandlungspflege einschließlich der individuellen Teilhabeplanung durch Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagoginnen*Sozialpädagogen – soweit vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund vergleichbarer Abschlüsse und gleichwertiger Fähigkeiten oder aufgrund ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

sonstige Beschäftigte sind z. B.:

- Dipl.-Pädagoginnen*Pädagogen
- Heilpädagoginnen*Heilpädagogen (Dipl., B.A.)

EP 6

1. Pflegefachkräfte oder pädagogische Fachkräfte als Hausleitung.
2. Pflegerische oder pädagogische Fachkräfte mit der Funktion der Teamleitung.
3. Sonstige Beschäftigte der Entgeltgruppe EP 5 FG 2 als ständige Stellvertretung der Teamleitung.

EP 7

1. Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagoginnen*Sozialpädagogen – soweit vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung als Hausleitung.
2. Sonstige Beschäftigte der Entgeltgruppe EP 5 FG 2 in der Funktion einer Teamleitung.

Anlage 2j

Entgelttable für den Bereich Allgemeine Dienste (AD)

i. V. m. § 2 Abs. 2 S. 1 Anlage 3j

Zeiträume der Erfahrungsstufen

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	nach 1 Jahr in Stufe 1	nach 2 Jahren in Stufe 2	nach 3 Jahren in Stufe 3	nach 4 Jahren in Stufe 4	nach 5 Jahren in Stufe 5
	ab 2. Jahr	ab 4. Jahr	ab 7. Jahr	ab 11. Jahr	ab 16. Jahr

Entgeltwerte ab 01.01.2025, 38,5 Stunden

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
AD 12	5.470,00 €	5.765,00 €	6.060,00 €	6.355,00 €	6.650,00 €	6.945,00 €
AD 11	4.930,00 €	5.170,00 €	5.420,00 €	5.715,00 €	6.060,00 €	6.450,00 €
AD 10	4.385,00 €	4.580,00 €	4.780,00 €	4.975,00 €	5.170,00 €	5.370,00 €
AD 9	4.190,00 €	4.380,00 €	4.580,00 €	4.780,00 €	4.975,00 €	5.175,00 €
AD 8	3.940,00 €	4.040,00 €	4.235,00 €	4.360,00 €	4.560,00 €	4.930,00 €
AD 7	3.740,00 €	3.840,00 €	4.040,00 €	4.260,00 €	4.460,00 €	4.730,00 €
AD 6	3.550,00 €	3.725,00 €	3.950,00 €	4.225,00 €	4.430,00 €	4.700,00 €
AD 5	3.400,00 €	3.575,00 €	3.750,00 €	3.925,00 €	4.100,00 €	4.275,00 €
AD 4	3.260,00 €	3.440,00 €	3.615,00 €	3.775,00 €	3.935,00 €	4.070,00 €
AD 3	2.800,00 €	2.900,00 €	3.000,00 €	3.100,00 €	3.200,00 €	3.300,00 €
AD 2	2.750,00 €	2.840,00 €	2.930,00 €	3.020,00 €	3.110,00 €	3.200,00 €
AD 1	2.600,00 €	2.675,00 €	2.750,00 €	2.825,00 €	2.900,00 €	2.975,00 €

Entgeltwerte ab 01.07.2025, 38,5 Stunden

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
AD 12	5.579,40 €	5.880,30 €	6.181,20 €	6.482,10 €	6.783,00 €	7.083,90 €
AD 11	5.028,60 €	5.273,40 €	5.528,40 €	5.829,30 €	6.181,20 €	6.579,00 €
AD 10	4.472,70 €	4.671,60 €	4.875,60 €	5.074,50 €	5.273,40 €	5.477,40 €
AD 9	4.273,80 €	4.467,60 €	4.671,60 €	4.875,60 €	5.074,50 €	5.278,50 €
AD 8	4.018,80 €	4.120,80 €	4.319,70 €	4.447,20 €	4.651,20 €	5.028,60 €
AD 7	3.814,80 €	3.916,80 €	4.120,80 €	4.345,20 €	4.549,20 €	4.824,60 €
AD 6	3.621,00 €	3.799,50 €	4.029,00 €	4.309,50 €	4.518,60 €	4.794,00 €
AD 5	3.468,00 €	3.646,50 €	3.825,00 €	4.003,50 €	4.182,00 €	4.360,50 €
AD 4	3.325,20 €	3.508,80 €	3.687,30 €	3.850,50 €	4.013,70 €	4.151,40 €
AD 3	2.856,00 €	2.958,00 €	3.060,00 €	3.162,00 €	3.264,00 €	3.366,00 €
AD 2	2.805,00 €	2.896,80 €	2.988,60 €	3.080,40 €	3.172,20 €	3.264,00 €
AD 1	2.652,00 €	2.728,50 €	2.805,00 €	2.881,50 €	2.958,00 €	3.034,50 €

Entgeltwerte ab 01.07.2025, 39,0 Stunden

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
AD 12	5.651,86 €	5.956,67 €	6.261,48 €	6.566,28 €	6.871,09 €	7.175,90 €
AD 11	5.093,91 €	5.341,89 €	5.600,20 €	5.905,01 €	6.261,48 €	6.664,44 €
AD 10	4.530,79 €	4.732,27 €	4.938,92 €	5.140,40 €	5.341,89 €	5.548,54 €
AD 9	4.329,30 €	4.525,62 €	4.732,27 €	4.938,92 €	5.140,40 €	5.347,05 €
AD 8	4.070,99 €	4.174,32 €	4.375,80 €	4.504,96 €	4.711,61 €	5.093,91 €
AD 7	3.864,34 €	3.967,67 €	4.174,32 €	4.401,63 €	4.608,28 €	4.887,26 €
AD 6	3.668,03 €	3.848,84 €	4.081,32 €	4.365,47 €	4.577,28 €	4.856,26 €
AD 5	3.513,04 €	3.693,86 €	3.874,68 €	4.055,49 €	4.236,31 €	4.417,13 €
AD 4	3.368,38 €	3.554,37 €	3.735,19 €	3.900,51 €	4.065,83 €	4.205,31 €
AD 3	2.893,09 €	2.996,42 €	3.099,74 €	3.203,06 €	3.306,39 €	3.409,71 €
AD 2	2.841,43 €	2.934,42 €	3.027,41 €	3.120,41 €	3.213,40 €	3.306,39 €
AD 1	2.686,44 €	2.763,94 €	2.841,43 €	2.918,92 €	2.996,42 €	3.073,91 €

Entgeltwerte ab 01.07.2025, 40,0 Stunden

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
AD 12	5.796,78 €	6.109,40 €	6.422,03 €	6.734,65 €	7.047,27 €	7.359,90 €
AD 11	5.224,52 €	5.478,86 €	5.743,79 €	6.056,42 €	6.422,03 €	6.835,32 €
AD 10	4.646,96 €	4.853,61 €	5.065,56 €	5.272,21 €	5.478,86 €	5.690,81 €
AD 9	4.440,31 €	4.641,66 €	4.853,61 €	5.065,56 €	5.272,21 €	5.484,16 €
AD 8	4.175,38 €	4.281,35 €	4.488,00 €	4.620,47 €	4.832,42 €	5.224,52 €
AD 7	3.963,43 €	4.069,40 €	4.281,35 €	4.514,49 €	4.726,44 €	5.012,57 €
AD 6	3.762,08 €	3.947,53 €	4.185,97 €	4.477,40 €	4.694,65 €	4.980,78 €
AD 5	3.603,12 €	3.788,57 €	3.974,03 €	4.159,48 €	4.344,94 €	4.530,39 €
AD 4	3.454,75 €	3.645,51 €	3.830,96 €	4.000,52 €	4.170,08 €	4.313,14 €
AD 3	2.967,27 €	3.073,25 €	3.179,22 €	3.285,19 €	3.391,17 €	3.497,14 €
AD 2	2.914,29 €	3.009,66 €	3.105,04 €	3.200,42 €	3.295,79 €	3.391,17 €
AD 1	2.755,32 €	2.834,81 €	2.914,29 €	2.993,77 €	3.073,25 €	3.152,73 €

Anlage 3j

Eingruppierungsmerkmale für den Bereich Allgemeine Dienste (AD)

i. V. m. § 2 Abs.1 Anlage 2j

AD 1

Ungelernte Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten, die eine fachliche Einarbeitung im Umfang von bis zu 2 Wochen erfordern,

z. B.:

- Verwaltungshilfskräfte
- hausinterne Botendienste

AD 2

1. Ungelernte Beschäftigte mit Tätigkeiten, die eine fachliche Einarbeitung im Umfang von mehr als 2 Wochen bis 3 Monaten erfordern

z. B.:

- Beschäftigte mit einfachen Verwaltungstätigkeiten (bspw. Archiv, Schreibdienst)

2. Beschäftigte mit weniger als einer dreijährigen Ausbildung und Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf für Menschen mit Behinderungen nach §66 BBiG/§42r HwO.

z. B.:

- Fachpraktiker*innen Verkauf

AD 3

1. Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten und mindestens zweijähriger Ausbildung und Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

z. B.:

- vorbereitende bzw. begleitende Tätigkeiten (bspw. Vorkontierung, Datengrunderfassung)

2. Beschäftigte mit einer mindestens dreijährigen Ausbildung und Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf für Menschen mit Behinderungen nach §66 BBiG/§42r HwO.

z. B.:

- Fachpraktiker*innen für Bürokommunikation

AD 4

¹Beschäftigte mit mindestens dreijähriger Ausbildung und Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

²Die Tätigkeiten erfordern gründliche Fachkenntnisse.

z. B.:

- Sachbearbeiter*innen mit wiederkehrenden Tätigkeiten

AD 5

¹Beschäftigte mit mindestens dreijähriger Ausbildung und Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

²Die Tätigkeiten erfordern gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen im Umfang von mindestens einem Drittel der wöchentlichen Arbeitszeit.

z. B.:

- Beschäftigte mit Anleitungs- und Kontrollfunktion, Fachinformatiker*innen, IT-System-Kaufleute, soweit nicht höher eingruppiert
- Buchhaltung, soweit nicht höher eingruppiert
- Lohnbuchhaltung, soweit nicht höher eingruppiert
- Personalsachbearbeitung, soweit nicht höher eingruppiert

AD 6

¹Beschäftigte mit mindestens dreijähriger Ausbildung und Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

²Die Tätigkeiten erfordern gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen im Umfang von mindestens der Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit.

AD 7

1. Beschäftigte mit Hochschulabschluss und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

z. B.:

- Controlling, soweit nicht höher eingruppiert

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe AD 4, deren Tätigkeiten gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und eine zusätzliche, einschlägige Qualifikation mit IHK- oder vergleichbarem Abschluss erfordern.

z. B.:

- geprüfte*r Bilanzbuchhalter*innen, soweit nicht höher eingruppiert
- geprüfte*r Personalfachkauffrauen*männer

AD 8

¹Beschäftigte mit Hochschulabschluss und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

²Die Tätigkeiten erfordern gründliche, vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen im Umfang von mindestens einem Drittel der wöchentlichen Arbeitszeit.

AD 9

¹Beschäftigte mit Hochschulabschluss und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

²Die Tätigkeiten erfordern gründliche, vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen von mindestens der Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit oder Personal- und Budgetverantwortung.

AD 10

¹Beschäftigte mit Hochschulabschluss und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

²Die Tätigkeiten erfordern gründliche, vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen im Umfang von mindestens der Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit sowie Personal- und Budgetverantwortung oder heben sich aufgrund des Umfangs der Tätigkeit und seiner wirtschaftlichen Bedeutung für das Unternehmen aus der AD 9 heraus.

AD 11

¹Beschäftigte mit Hochschulabschluss und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

²Die Tätigkeiten sind gekennzeichnet durch Führungsverantwortung, deren Bedeutung sich aus der Größe oder der Tragweite der zu bearbeitenden Vorgänge für den Betrieb und das wirtschaftliche Ergebnis des übertragenen Bereiches ergibt.

AD 12

¹Beschäftigte mit Hochschulabschluss und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

²Die Tätigkeiten heben sich aufgrund des Umfangs der Tätigkeit, der wirtschaftlichen Bedeutung sowie der Personalverantwortung aus der AD 11 heraus.

Anlage 2k

Entgelttable für den Bereich Wirtschaftsdienst (WD)

i. V. m. § 2 Abs. 2 S. 1 Anlage 3k

Zeiträume der Erfahrungsstufen

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	nach 1 Jahr in Stufe 1	nach 2 Jahren in Stufe 2	nach 3 Jahren in Stufe 3	nach 4 Jahren in Stufe 4	nach 5 Jahren in Stufe 5
	ab 2. Jahr	ab 4. Jahr	ab 7. Jahr	ab 11. Jahr	ab 16. Jahr

Entgeltwerte ab 01.01.2025, 38,5 Stunden

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
WD 9	3.550,00 €	3.725,00 €	3.950,00 €	4.225,00 €	4.430,00 €	4.700,00 €
WD 8	3.400,00 €	3.575,00 €	3.750,00 €	3.925,00 €	4.100,00 €	4.275,00 €
WD 7	3.320,00 €	3.495,00 €	3.670,00 €	3.815,00 €	3.960,00 €	4.105,00 €
WD 6	3.260,00 €	3.440,00 €	3.615,00 €	3.775,00 €	3.935,00 €	4.070,00 €
WD 5	2.900,00 €	3.000,00 €	3.100,00 €	3.200,00 €	3.300,00 €	3.400,00 €
WD 4	2.800,00 €	2.900,00 €	3.000,00 €	3.100,00 €	3.200,00 €	3.300,00 €
WD 3	2.750,00 €	2.840,00 €	2.930,00 €	3.020,00 €	3.110,00 €	3.200,00 €
WD 2	2.600,00 €	2.675,00 €	2.750,00 €	2.825,00 €	2.900,00 €	2.975,00 €
WD 1	2.300,00 €	2.330,00 €	2.360,00 €	2.390,00 €	2.420,00 €	2.470,00 €

Entgeltwerte ab 01.07.2025, 38,5 Stunden

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
WD 9	3.621,00 €	3.799,50 €	4.029,00 €	4.309,50 €	4.518,60 €	4.794,00 €
WD 8	3.468,00 €	3.646,50 €	3.825,00 €	4.003,50 €	4.182,00 €	4.360,50 €
WD 7	3.386,40 €	3.564,90 €	3.743,40 €	3.891,30 €	4.039,20 €	4.187,10 €
WD 6	3.325,20 €	3.508,80 €	3.687,30 €	3.850,50 €	4.013,70 €	4.151,40 €
WD 5	2.958,00 €	3.060,00 €	3.162,00 €	3.264,00 €	3.366,00 €	3.468,00 €
WD 4	2.856,00 €	2.958,00 €	3.060,00 €	3.162,00 €	3.264,00 €	3.366,00 €
WD 3	2.805,00 €	2.896,80 €	2.988,60 €	3.080,40 €	3.172,20 €	3.264,00 €
WD 2	2.652,00 €	2.728,50 €	2.805,00 €	2.881,50 €	2.958,00 €	3.034,50 €
WD 1	2.346,00 €	2.376,60 €	2.407,20 €	2.437,80 €	2.468,40 €	2.519,40 €

Entgeltwerte ab 01.07.2025, 39,0 Stunden

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
WD 9	3.668,03 €	3.848,84 €	4.081,32 €	4.365,47 €	4.577,28 €	4.856,26 €
WD 8	3.513,04 €	3.693,86 €	3.874,68 €	4.055,49 €	4.236,31 €	4.417,13 €
WD 7	3.430,38 €	3.611,20 €	3.792,02 €	3.941,84 €	4.091,66 €	4.241,48 €
WD 6	3.368,38 €	3.554,37 €	3.735,19 €	3.900,51 €	4.065,83 €	4.205,31 €
WD 5	2.996,42 €	3.099,74 €	3.203,06 €	3.306,39 €	3.409,71 €	3.513,04 €
WD 4	2.893,09 €	2.996,42 €	3.099,74 €	3.203,06 €	3.306,39 €	3.409,71 €
WD 3	2.841,43 €	2.934,42 €	3.027,41 €	3.120,41 €	3.213,40 €	3.306,39 €
WD 2	2.686,44 €	2.763,94 €	2.841,43 €	2.918,92 €	2.996,42 €	3.073,91 €
WD 1	2.376,47 €	2.407,46 €	2.438,46 €	2.469,46 €	2.500,46 €	2.552,12 €

Entgeltwerte ab 01.07.2025, 40,0 Stunden

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
WD 9	3.762,08 €	3.947,53 €	4.185,97 €	4.477,40 €	4.694,65 €	4.980,78 €
WD 8	3.603,12 €	3.788,57 €	3.974,03 €	4.159,48 €	4.344,94 €	4.530,39 €
WD 7	3.518,34 €	3.703,79 €	3.889,25 €	4.042,91 €	4.196,57 €	4.350,23 €
WD 6	3.454,75 €	3.645,51 €	3.830,96 €	4.000,52 €	4.170,08 €	4.313,14 €
WD 5	3.073,25 €	3.179,22 €	3.285,19 €	3.391,17 €	3.497,14 €	3.603,12 €
WD 4	2.967,27 €	3.073,25 €	3.179,22 €	3.285,19 €	3.391,17 €	3.497,14 €
WD 3	2.914,29 €	3.009,66 €	3.105,04 €	3.200,42 €	3.295,79 €	3.391,17 €
WD 2	2.755,32 €	2.834,81 €	2.914,29 €	2.993,77 €	3.073,25 €	3.152,73 €
WD 1	2.437,40 €	2.469,19 €	2.500,99 €	2.532,78 €	2.564,57 €	2.617,56 €

Anlage 3k

Eingruppierungsmerkmale für den Bereich Wirtschaftsdienste (WD)

i. V. m. § 2 Abs.1 Anlage 2k

WD 1

Ungelernte Beschäftigte mit einfachsten Tätigkeiten.

z. B.:

- Beschäftigte in der Reinigung und Wäscherei, soweit nicht höher eingruppiert
- Essen- und Getränkeausgeber*innen
- Garderobenpersonal
- Spülen und Gemüse putzen und sonstige Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich
- Reiniger*innen in Außenbereichen wie Höfe, Wege und Grünanlagen
- Servierer*innen
- Hausgehilfinnen*Hausgehilfen
- Bote*Botinnen (ohne Aufsichtsfunktion)

WD 2

Ungelernte Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten mit einer einfachen Einarbeitung von mindestens 5 Tagen bis zu 2 Wochen.

z. B.:

- Hilfskräfte in Hauswirtschaft und Küche
- Beschäftigte für Außenanlagen- und Gartenpflege
- hausmeisterliche Hilfskräfte
- Servicekräfte (u.a. in Begegnungsstätten)
- Fahrer*innen, Transport von Waren

WD 3

Beschäftigte mit Tätigkeiten, die eine fachliche Einarbeitung von über zwei Wochen bis zu 3 Monaten erfordern.

z. B.:

- Hausmeister*innen ohne einschlägigen handwerklichen Berufsabschluss mit anspruchsvollen Aufgaben
- Fahrer*innen, Transport von Personen

WD 4

1. Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten und mindestens zweijähriger Ausbildung und Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und entsprechender Tätigkeit z. B.:
 - Beiköchinnen*köche
 - Fachkräfte im Gastgewerbe
2. LKW-Fahrer*innen ab 7,5 t mit Führerscheinklasse C
3. Sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben
4. Beschäftigte mit einer mindestens zweijährigen Ausbildung und Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf für Menschen mit Behinderungen nach § 66 BBiG/§ 42r HwO.
z. B.:
 - Fachpraktiker*innen im Service in sozialen Einrichtungen
 - Beiköche*köchinnen
 - Hauswirtschaftstechnische Helfer*innen
 - Werker*innen im GaLaBau

WD 5

Beschäftigte der Entgeltgruppe WD 4 FG 1, mit schwierigen Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordern.

WD 6

1. Beschäftigte mit mindestens dreijähriger Ausbildung und Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und entsprechender Tätigkeit

Die Tätigkeiten erfordern gründliche Fachkenntnisse.

z. B.:

- Köchinnen*Köche/Diätköchinnen*köche
- Gärtner*innen
- Hauswirtschaftler*innen
- Hausmeister*innen mit einschlägigem handwerklichem Berufsabschluss

WD 7

¹Beschäftigte mit mindestens dreijähriger Ausbildung und Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und entsprechender Tätigkeit.

²Die Tätigkeiten erfordern gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und sind besonders verantwortungsvoll mit koordinierendem Handeln.

z. B.:

- Küchenleitungen
- Haustechniker*innen (u. a. Elektriker*innen mit Schaltberechtigung)

WD 8

¹Beschäftigte mit mindestens dreijähriger Ausbildung und Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und entsprechender Tätigkeit.

²Die Tätigkeiten erfordern gründliche und vielseitige Fachkenntnisse, sind besonders verantwortungsvoll mit koordinierendem Handeln, beinhalten bis 50 % selbständige Leistungen sowie Personalverantwortung für bis zu 5 VZÄ oder 10 Beschäftigte.

z. B.:

- technische Leitungen
- Hauswirtschaftsleitungen

WD 9

¹Beschäftigte mit mindestens dreijähriger Ausbildung und Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und entsprechender Tätigkeit.

²Die Tätigkeiten erfordern gründliche und vielseitige Fachkenntnisse, sind besonders verantwortungsvoll mit koordinierendem Handeln und beinhalten mehr als 50 % selbständige Leistungen sowie Personalverantwortung über 5 VZÄ oder 10 Beschäftigte.

z. B.:

- technische Leitungen
- Hauswirtschaftsleitungen